

Die isr. Kultusgemeinde Schweinfurt a. M.

seit ihrer Neubegründung

1864 bis 1914



Eine Jubiläumsschrift

von Dr. Salomon Stein,
Distriktsrabbiner

Die isr. Kultusgemeinde

zu

Schweinfurt a. Main

seit ihrer Neubegründung

1864—1914.

Eine Jubiläumsschrift

von

Dr. Salomon Stein

Distriktsrabbiner.



STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT am MAIN

Vorwort.

Die vorliegende Schrift mit dem Titel „Die isr. Kultusgemeinde Schweinfurt seit ihrer Neubegründung 1864—1914“ ist eine Jubiläumsgabe für die Mitglieder der Gemeinde.

50 Jahre sind es, dass die israelit. Kultusgemeinde seit ihrer Neugründung besteht. 50 Jahre, dass der Sitz des Distriktsrabinats von Niederwerrn nach Schweinfurt verlegt worden ist, ein Ereignis, das allerdings nicht denkbar gewesen wäre ohne das Vorhandensein einer isr. Kultusgemeinde mit allen ihren Einrichtungen, das aber auch andererseits von nicht gering zu veranschlagender Bedeutung für das rasche Aufblühen und die energische Erstarkung der neu gegründeten Gemeinde geworden ist. Die vorliegende Schrift wird das deutlich genug erkennen lassen.

50 Jahre sind es weiterhin, dass der isr. Frauenverein das Licht der Welt erblickt hat. Auch das ist interessant und bezeichnend. Eine jüdische Gemeinde ohne Liebesbetätigung für Arme, Kranke und Gestorbene ist nicht denkbar; der Drang der Liebesbetätigung in den jüdischen Herzen, zumal der Frauen, ist so stark, dass er sich überall alsbald sein Betätigungsfeld schafft und in den Besitz der Möglichkeiten und Mittel seiner praktischen Wirksamkeit sich zu setzen bestrebt ist. Das beste Mittel aber ist die Vereinigung, der Zusammenschluss.

Auch die isr. Wanderunterstützungs- und Armenkasse wurde alsbald 1864 begründet; sie feiert also gleichfalls ihr 50jähriges Jubiläum.

Endlich sind es in diesem Jahr 40 Jahre, dass die isr. Kultusgemeinde Schweinfurt ein offizielles Gotteshaus, eine Synagoge besitzt. Und wenn dieselbe heute und schon seit Jahren als unzulänglich sich herausgestellt hat, so bedeutete ihr Bau im Jahre 1874 doch einen Markstein in der Entwicklung der Gemeinde, der keineswegs dadurch an Wert verliert, dass die Gemeinde bereits energisch auf einen Neubau sinnt und zu diesem Zweck in diesem Jahr einen Synagogenbauverein begründet hat.

Es ist natürlich, dass eine Darstellung der jüdischen Gemeinde seit ihrer Neugründung die Erinnerung an ihre viele Jahrhunderte ältere Vorgängerin weckt, und es läge nahe,

eine Geschichte der älteren Gemeinde mit der der jüngeren zu verknüpfen. So verlockend und interessant das indessen auch sein möchte, so sehen wir davon ab. Der Verfasser dieser Schrift hat im Jahre 1899 im Verlag von J. Kauffmann, Frankfurt a. M. zwei Vorträge über die Geschichte der Juden in Schweinfurt, die er im hiesigen Verein für jüdische Geschichte gehalten hatte, nebst einem Anhang im Druck erscheinen lassen und diese Arbeit seitdem mannigfach ergänzt, so vor allem durch eine aktenmässige Darstellung „Zur Geschichte der Juden in Schweinfurt und dem Vogteidorf Gochsheim“, die im Jahrbuch der Jüdisch-Lit.-Gesellschaft Frankfurt a. M., Jahrgang IV, niedergelegt ist. Schon vorher hatte er im Jahre 1902 in der März-Nummer (Nr. 3) der „Blätter für jüdische Geschichte und Literatur“, die als Beilage des damals in Mainz erscheinenden „Israelit“ von Ludwig Loewenstein herausgegeben wurden, einen ergänzenden Aufsatz geliefert und neuerdings gleichfalls in dem erwähnten Jahrbuch IX, 1912 eine Reihe in erster Linie das Rabbinat betreffender geschichtlicher Mitteilungen im Anschluss an die Publikation einer in dessen Archiv vorgefundenen wichtigen Konfirmationsurkunde des Kaisers Ferdinand I. veröffentlicht. Unsere Kenntnisse der Geschichte der früheren Gemeinde in Schweinfurt sind unterdessen noch durch die im Archiv des hiesigen historischen Vereins niedergelagerten Veröffentlichungen des Rektors Beyschlag, der vor allem aus dem Archiv in Marburg und aus den Akten des Germanischen Museums in Nürnberg geschöpft hat, in sehr dankenswerter Weise bereichert, bezw. ergänzt worden (Vgl. Archiv, 8. Jahrgang, Nr. 10 vom 1. Oktober 1910 S. 114 ff.).

Da es aber ein allzu grosses Abschweifen von der uns hier gestellten Aufgabe bedeuten würde, so sehen wir von einer eingehenden Darstellung der früheren Ereignisse ab und beschränken uns darauf, in einem ersten besonderen Kapitel lediglich eine kurze chronologische Uebersicht über die wichtigsten Zahlen und geschichtlichen Tatsachen aus der älteren Gemeinde zu geben:

Der Zweck aller geschichtlichen Darstellungen ist Belehrung, Anregung, Erziehung. Auch bei dieser Arbeit ist das nicht anders. Sogar ungewollt und unbeabsichtigt wird die Betrachtung der Geschichte der 50 Jahre des Gemeindebestandes Anerkennung und Dank gegenüber dem älteren Geschlecht auslösen und die Erwägung dessen, was es unter schweren Verhältnissen für das Allgemeinwohl geleistet hat, auch die Gegenwart zu gleich selbstlosem, opferwilligem Tun anregen. Eine solche Anregung dürfte angesichts der grossen Aufgabe, vor deren Lösung die Gemeinde sich gestellt sieht

und die wir oben erwähnt haben, sehr am Platze und freudig zu begrissen sein.

Mit diesen Erwägungen und Absichten legen wir die Schrift als gewiss nicht ungeeignetes Jubiläumsgeschenk in die Hände der Gemeinde, auf dass sie den Verstorbenen zur Ehre, den Lebenden zur Genugtuung, den kommenden Geschlechtern zur Nachahmung dienen möge.

Schweinfurt, April 1914.

Der Verfasser.

I

Die jüdische Gemeinde Schweinfurt im Mittelalter.

- 1212. Erstmalige Erwähnung von Juden in Schweinfurt. Abraham aus Schweinfurt unterzeichnet in Würzburg eine Urkunde als Zeuge.
- 1243. Marquard, der Butigler von Nürnberg, weist von dem Gelde, das er von Heinrich dem Erwählten von Bamberg erhalten soll, 50 Mark Silber für die Juden in Schweinfurt an.
- 1298. Die Juden in Schweinfurt werden durch die Verfolgung Rindfleisches schwer getroffen.
- 1349. Die Verfolgungen aus Anlass des schwarzen Todes suchen auch die Juden in Schweinfurt heim.
- 1368. Karl IV. erlaubt der Stadt Schweinfurt, dass sie bis auf Widerruf durch den Kaiser Juden bei sich aufnehmen und die davon zu ziehenden Nutzungen für sich verwenden dürfe.
- 1390. Kaiser Wenzel lässt sich von der Stadt Schweinfurt 200 fl. dafür zahlen, dass er die Schulden der Stadt bei den Juden für erloschen erklärt. Von den Schuldnern erhält der Kaiser 15% der Schuldsumme.
- 1417. Papst Martin V. erteilt einigen Juden das Privilegium, von anderen Schatzung zu empfangen.
- 1420. Kaiser Sigmund erlaubt der Stadt Schweinfurt, ähnlich wie Nürnberg, Juden bei sich aufzunehmen und zum Nutzen ihrer Stadt zu gebrauchen.
- 1422. Kaiser Sigmund erteilt den Juden Schweinfurts eine Reihe schätzbarer Freiheiten.
- 1429. Das der Stadt Schweinfurt gegebene Recht, Juden zu halten, wird durch Kaiser Sigmund auf 20 Jahre beschränkt, dafür aber nochmals konstatiert, dass sie dieselben besteuern, schätzen, strafen, regieren dürfe.
- 1430. Da geistige und weltliche Herren, Schweinfurt in dem Genuss der durch das Privileg von 1420 und 1429 gewährten Rechte hindern wollen, so gebietet Sigmund, bei Strafe von 20 Mark lötligen Geldes, Schweinfurt im Genuss dieser Privilegien ungehindert zu lassen.
- 1431. Da der Bischof von Würzburg trotz eines im Jahre 1427 abgeschlossenen Vertrags, wonach er der Gerichtsbarkeit gegenüber den Juden entsagt, sich 1429 in einem Prozess zwischen Erker von Seiensheim und dem Magistrat

- von Schweinfurt als Richter aufspielt, ging 1429 eine Gesandtschaft zum Kaiser nach Ungarn und liess sich die Privilegien von 1429 und 1430 von neuem bestätigen, worauf 1431 die Schlichtung des Prozesses durch ein Rechtserkenntnis von den fünf über die Einigung der Ritterschaft in Franken geordneten Adeligen erfolgt.
- 1412, 1424, 1433 werden die Juden von Schweinfurt durch besondere Steuern heimgesucht; 1424 beträgt sie die Hälfte ihres Vermögens; Herzog Hans von Bayern fordert sie für den Kaiser ein.
1434. Die Juden Schweinfurts erklären sich zu einem Geschenk an den Kaiser in der Höhe von 700 fl. bereit.
1436. Die Judengasse wird gepflastert.
1437. Die Juden Schweinfurts werden in brutaler Weise zur Steuer wegen des „Deutschen Hauskaufs“ herangezogen und sogar gefangen gesetzt, sodass 1439 der Kaiser für die Juden eintritt.
1479. Die Juden in Schweinfurt gehen die Verpflichtung ein, an den Bischof Rudolf von Würzburg 4 Jahre lang jährlich 20 rheinische Goldgulden zu zahlen als Schutz- und Geleitsgeld und für die Erlaubnis, ihre Synagoge reparieren und benützen zu dürfen.
1479. David Joseph Mosse und Fischle Jossmann Lyssak, Schulklopfer und Vorsinger in Schweinfurt, bekommen Geleitsbriefe vom Bischof Rudolf von Würzburg.
- 1480 erhält ihn Jakob Margolit von Schweinfurt.
- 1487 Salomon Koppelmanns und Jakob Lindheim vom Kaiser.
- 1487/88. Der Jude Moses und der Jude David müssen 18. bzw. 7 Gulden wegen „Uebermasses“ des Kaufs ihrer Häuser zahlen, da der „gemeinen Jüdischeit“ nur ein Haus für 50 fl. und darunter zu kaufen erlaubt ist.
1500. Kaiser Maximilian I. bestätigt dem Magistrat das Eigentumsrecht an der Synagoge und Schule der Juden in Schweinfurt und an dem „Judengärtlein“ (Friedhof) unbeschadet der Benutzung durch die Juden.
1542. Die jüdische Gemeinde besteht aus 16 Familien (1553 bis 1555 wird sie auf 100 Seelen angegeben).
1542. Juda, der Sohn des Nathan aus Schweinfurt, unterzeichnet in Worms einen Synodalbeschluss im Namen Schweinfurts, wonach kein Rabbiner oder Gelehrter das Recht habe, einen auswärtigen Juden vor sein Gericht zu laden oder mit Strafe zu bedrohen.
1542. Die Stadt erwirkt ein Privileg seitens des Königs Ferdinand I. in Stellvertretung seines Bruders, des Kaisers Karl V., dass kein Jude oder Jüdin ohne des Magistrats Bewilligung sich in Schweinfurt niederlassen oder nur häuslich bleiben soll.

1544. Der Magistrat versperret den Juden ihre Synagoge, was zu einer Klage durch den Judenmeister Josel von Rosheim führt. (Dasselbe geschah den Juden in Gochsheim 1548, wo gleichfalls Rabbi Joselmann intervenierte und ein den Juden günstiges kaiserliches Reskript erwirkte).

1552—1554. Die Leiden der Juden Schweinfurts im Markgräflerkrieg. Nach der Zerstörung der Stadt werden die Juden trotz zweier günstiger Privilegien des Königs Ferdinand I. vom Juni und Juli 1555 für den Arzt, den Juden Samuel und seine Familie von dem Magistrat an der Aufbauung ihrer zerstörten Häuser gehindert. Durch Reskript des Kaisers Karl V. vom 3. Sept. 1555, an den man sich seitens des Magistrats wandte, nachdem Ferdinand I. den Juden gegenüber sich in diesem Falle gerecht und mitleidsvoll bewiesen hatte, wurde dem Magistrat das Recht gegeben, die Juden dauernd aus Schweinfurt und den Vogteidörfern Sennfeld und Gochsheim fernzuhalten.

Die Ungerechtigkeit der Stadt gegen die Juden fand noch ihre Fortsetzung und Verstärkung dadurch, dass man sich auch den Schuldforderungen der Juden, die dem Magistrat während des Krieges Gelder geliehen hatten, zu entziehen suchte. Samuel und seine Familie konnten auch in diesem Punkt trotz jahrelanger Prozesse nicht zu ihrem Recht kommen.

Und auch dann, als die armen Juden sich auf die Güter der Adelsherrschaften nach Gochsheim gerettet hatten, liess der Magistrat von Schweinfurt sie nicht zur Ruhe kommen. Der Magistrat klagt beim kaiserlichen Kammergericht in Speyer auf Grund des Privilegs Karls V. gegen die Adelsgeschlechter, dass die Juden ausgeschafft werden müssten. Der Prozess zieht sich bis 1581 hin. In diesem Jahr macht der im Jahre 1572 zum Reichsvogt ernannte Bischof Friedrich von Würzburg der Sache ein Ende, indem er die Juden mit Gewalt von den Adelsgütern vertreibt.

So hat mit dem Jahre 1554 die jüdische Gemeinde in Schweinfurt ihr Ende erreicht.

Von ihrem Friedhof sind noch 3 Steine bzw. Steinreste aus den Jahren 1432, 1439, 1446 vorhanden.

Die im Jahre 1897 ausgegrabenen Leichenreste dieses alten Friedhofs sind auf dem isr. Friedhof in Euerbach von neuem beigesetzt worden.

II.

Die Vorgeschichte der neuen Gemeindegründung.

Nachdem im Jahre 1555 Kaiser Karl V. durch die oben erwähnte besondere Urkunde die Fernhaltung der vor dem Brande in Schweinfurt sesshaften Juden, denen der Magistrat das Wiederaufbauen ihrer niedergebrannten Häuser nicht mehr gestatten wollte, trotz energischer Gegenwehr der davon betroffenen Juden, der Stadt Schweinfurt zugestanden hatte, gab es mehr als 2½ Jahrhunderte keine Juden in Schweinfurt. Am Anfang des 19. Jahrhunderts erhielt die Familie Klee- mann aus Schöningen trotz allen Widerstands des Magistrats und der Bürgerschaft die Erlaubnis der Ansässigmachung. Später liess sich ein Uhrmacher Elson hier nieder, der aber wieder auswanderte. 1851 wurde der Wollhändler Jonas Nordschild aus Niederwerrn hier ansässig; er ist der Begründer des späteren gleichnamigen und angesehenen Bankgeschäftes. Im Jahre 1861 erhielt dessen Sohn Isak Nordschild das Bürgerrecht in Schweinfurt. Isak Nordschild wurde dann auch der erste Vorstand der späteren Kultusgemeinde.

Eine raschere Ansiedelung von Juden konnte erst erfolgen, nachdem durch den Landtagsabschied vom 10. November 1861 die die Ansässigmachung erschwerenden inhumanen Bestimmungen des Jüdenediktes vom Jahre 1813 aufgehoben worden waren.

In der Tat werden im Jahre 1863 bereits 12 ansässige Familien neben mehreren hier wohnhaften, aber nicht ansässigen Familien gezählt.

Dieser Unterschied zwischen ansässigen und hier wohnhaften Mitgliedern, ebenso der Unterschied zwischen aktiven und passiven Mitgliedern wird erst durch die neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 aufgehoben.

Bereits am 26. April 1863 beschliessen die hier ansässigen und wohnhaften Israeliten die Gründung einer Gemeinde und vereinbaren Statuten zunächst provisorischen Charakters ohne obrigkeitliche Genehmigung.

Schon vor diesem sozusagen ersten offiziellen Akt hatte im Herbst 1862 ein erster gemeinschaftlicher Gottesdienst stattgefunden und war als Lokal für denselben das Kugler'sche Gartenlokal in der Johannissgasse gewählt worden. Am 1. Mai 1864 wurde dasselbe mit dem Meisterhaus im Fischerrain

vertauscht, letzteres um einen Preis von 115 fl. jährlich gemietet und alsbald zweckentsprechend für den Gottesdienst eingerichtet. Dieses Lokal blieb in Benützung bis zum 1. Juli 1866. Für diesen Termin wurde dasselbe bei der Fischerinnung gekündigt, nachdem man durch Ankauf des Anwesens der Stremel'schen Brauerei in der Siebenbrückleinsgasse eigentümliche Räume gewonnen hatte.

Der Antrag auf Bildung einer Kultusgemeinde erfolgte am 11. Juli 1864 durch protokollarische Erklärung beim Stadtmagistrat. Die Genehmigung der Kgl. Regierung wurde bereits am 8. August 1864 verfügt. Die Erstellung der zum Bestand einer Kultusgemeinde notwendigen Institutionen wird mit Ausnahme des Ritualbades als gegeben anerkannt. Bezüglich des Ritualbades vermag die Kgl. Regierung den von den Israeliten Schweinfurts vorgeschlagenen Ausweg der Benutzung der Mainbäder, ev. des Ritualbades in Schonungen, als ausreichend nicht zu genehmigen. Sie fordert vielmehr die sofortige Einrichtung eines eigenen Ritualbades.

III.

Das Distrikts-Rabbinat.

Der überaus grosse Anteil, der dem Distriktsrabbiner Meier Lebrecht aus Memmelsdorf, seit 1840 als Distriktsrabbiner in Niederwerrn angestellt, an der Begründung, dem Wachsen und Erstarken der neuen israelitischen Kultusgemeinde in Schweinfurt zukommt, rechtfertigt es, dass wir das Rabbinat hier unmittelbar im Anschluss an die offizielle Gemeinde-Konstituierung behandeln.

In der Tat kann man bei eingehender Betrachtung der Geschichte der neu gegründeten Kultusgemeinde der selbstlosen und energischen Tätigkeit des Distriktsrabbiners Lebrecht die bewundernde Anerkennung nicht versagen. Selbst vorübergehende Verkenntung seiner guten Absichten und gelegentlicher Undank vermögen nicht sein Interesse für die Gemeinde zu untergraben oder auch nur zu mindern.

Eine hohe Kgl. Regierungsentschliessung vom 8. August 1864, also vom selben Tage wie die die Genehmigung der Gemeindegründung aussprechende Entschliessung, gibt die Erlaubnis der Verlegung des Rabbinatssitzes von Niederwerrn nach Schweinfurt und zwar mit Wirkung vom 1. November 1864. Vorangegangen war eine Abstimmung im gesamten Rabbinatsbezirk. Es hatten sich 317 Stimmen unbedingt, 24 Stimmen bedingungsweise für die Verlegung ausgesprochen, während 79 Stimmen sie ablehnten. Von 29 Orten waren in der Mehrzahl 5 Gemeinden gegen die Verlegung. Es waren dies die Gemeinden Euerbach, Geldersheim, Gochsheim, Hassfurt und, was nicht wundern kann, Niederwerrn.

Im Jahre 1840 bei der Neueinteilung der Distriktsrabbinate war als Sitz des 5. Rabbinatsdistrikts Obbach ausersehen worden. Der bequemerer Lage wegen war alsdann Niederwerrn, wo ohnedies schon seit langem ein Unterrabbinat des Heidingsfelder Landrabbinats bestanden hatte (vgl. S. Bamberger, Geschichte der Rabbiner der Stadt und des Bezirkes Würzburg, S. 95 und S. Stein, Eine wichtige Urkunde, Jahrbuch der Jüd. Lit. Gesellschaft IX, S. 307) gewählt worden. Niederwerrn hatte sich, wie wir noch hören werden, als Entgelt für diese Bevorzugung zu einer ausserordentlichen Jahresleistung zu dem Distriktsrabbinatsfonds bereit erklärt. Diese Verpflichtung ging im Jahre 1864 auf die israelitische Kultusgemeinde Schweinfurt über.

Schon vor der Verlegung des Rabbinatssitzes nach Schweinfurt und vor der Gründung der isr. Kultusgemeinde daselbst hatte Distriktsrabbiner Meier Lebrecht seit dem 1. November 1863 zweimal wöchentlich auf Grund eines mit der Gemeinde abgeschlossenen und von der Kgl. Regierung genehmigten Vertrags Religionsunterricht gegen eine Vergütung von 200 fl. pro anno und gegen Beitragsfreiheit erteilt: die Regierung hatte allerdings die Forderung eines täglichen Unterrichts gestellt. Diesen Religionsunterricht, dessen Remuneration am 16. Februar 1865 auf 250 fl. erhöht wurde, setzte Lebrecht bis zur Anstellung eines eigenen Religionslehrers im Jahre 1866 fort, erklärte sich aber schon am 16. Juli 1865 zur Aufhebung des Vertrags zu Gunsten der Anstellung eines eigenen Beamten gerne bereit.

Der selbstlose Distriktsrabbiner erledigte auch bis zum Jahre 1873 (9. März) sämtliche aus der Verwaltung der Gemeinde erwachsenden schriftlichen Arbeiten, führte die Protokolle der Verwaltungssitzungen und stellte seine Wohnräume bis zum Jahre 1873 der Verwaltung zur Verfügung, bis diese sich ein eigenes Beratungslokal eingerichtet hatte.

Die Verdienste des Rabbiners Lebrecht wurden von der Gemeinde dankbar anerkannt. Als im Jahre 1872 (19. Mai) dem Rabbiner auf eine Eingabe von 7 Mitgliedern der Gemeinde eine jährliche Remuneration von 100 fl. zugebilligt wurde, wurde dieselbe neben der Tatsache der geringen Besoldung und den grossen Bedürfnissen wesentlich mit den Verdiensten desselben um die Gemeinde begründet. Und als gegen die Gewährung dieser Remuneration sich vereinzelter Widerspruch erhob, der sich zu einer Protesteingabe beim Magistrat und später bei der Regierung verdichtete, da fühlte sich die damalige Vorstandschaft veranlasst, in einer Gegeneingabe auf die grossen Verdienste des Rabbiners um die Gemeinde hinzuweisen. Diese Gegeneingabe ist eine wohlthuende Anerkennung, ja ein grossartiger Panegyrikus für Rabbiner Lebrecht. Die Gemeinde beging unter allseitiger Anteilnahme die Feier seines 70. Geburtstages im Jahre 1878 und 10 Jahre später die des 80. Geburtstags. Bei beiden Anlässen bewies auch die Gemeinde als solche, abgesehen von den einzelnen Mitgliedern, ihre dankbare Gesinnung gegen den Jubilar in sinnigen Ehrengaben. Ganz besonders ehrte die Gemeinde im Jahre 1890 ihren Rabbiner durch die festliche Ausgestaltung seines 50jährigen Dienstjubiläums. Es fand ein besonderer Festgottesdienst statt, zu dem man den Nachbarrabbiner Dr. Eckstein aus Bamberg berief, ein öffentliches Festbankett im Saalbau, zu dem Teilnehmer aus der gesamten Bürgerschaft Schweinfurts sich einfanden. Auch

wurde eine grössere Ehrengabe dem Jubilar überreicht, die er zu einer Familienstiftung verwendete.

Nur zu bald nach dieser Feier verliess Rabbiner Lebrecht die Schaubühne dieser Erde. Am 18. Mai 1890 starb er.

Auch seine Beerdigung war ein beredtes Zeugnis der Liebe, der Verehrung und Dankbarkeit, die die Gemeinde ihm entgegenbrachte.

Auch im Protokoll der Verwaltungssitzung vom 26. Mai 1890 ist ein warm gehaltener Nachruf für ihn niedergelegt und auch hier ganz besonders seine Friedensliebe betont.

Wir werden in dieser Arbeit noch öfters Gelegenheit haben, Lebrechts Verdienste um die Gemeinde auf den verschiedensten Gebieten hervorzuheben, ganz besonders werden wir ihm bei der Gründung und Förderung des Distriktsrabbinatsfonds begegnen.

Hier sei noch vor allem ein Charakterzug hervorgehoben, der nicht allgemein bekannt sein dürfte. Es ist das sein mutiger Gerechtigkeitssinn. Aus dem Konzept einer Eingabe an das Kgl. Landgericht, das ihn zur Meinungsäusserung bezüglich Vorschläge zur Abänderung des Juden-Edikts aufgefordert hatte, spricht eine mutige Offenheit und unerschrockene Gerechtigkeit, die, wenn auch milde in der Form, so doch die für die Juden zum Teil so bedenklichen Bestimmungen einer schonungslosen Kritik unterwirft.

Eine nicht minder grosse Energie verrät ein bereits in den Jahren 1841—1843 in allen Instanzen, freilich mit negativem Erfolg, gegen die von Münster'sche Gutsherrschaft in Euerbach durchgeführter Prozess, bei dem es sich um die Frage des Schutzgeldes handelt, dessen Berechtigung gegenüber dem Distriktsrabbiner von Lebrecht bestritten wird. Gleich am Anfang seiner Amtstätigkeit war Lebrecht durch Erlass einer Synagogenordnung auf die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstes bedacht und später sorgte er durch Lehrerkonferenzen (1862—1867) für einen rationellen Jugendunterricht in der Religion.

Die Gemeinde bestellte nach dem Tode Lebrechts im Einverständnis mit dem Distrikt und auf Anregung der Regierung als Rabbinatsverweser zunächst den Distriktsrabbiner Dr. Werner von Burgebrach, mit dem Sitz in Bamberg, den sie auch als Leiter der Beerdigung Lebrechts berufen hatte. Am 1. Juli 1890 wurde derselbe von dem Rabbinatskandidaten Dr. Salomon Stein aus Nordheim v. d. Rhön in dieser Funktion abgelöst und letzterer nach einer am 21. August desselben Jahres erfolgten einstimmigen Wahl zum Distriktsrabbiner ernannt. Die feierliche Amtseinführung durch den damaligen Rechtsrat und späteren Bürgermeister Dittmann als Regierungs-

vertreter fand am 11. September in Anwesenheit einer Reihe von Kultusvorständen des Rabbinatsdistrikts statt, nachdem die Bestätigung durch Entschliessung der Kgl. Regierung vom 26. August ausgesprochen worden war.

Es kann und soll mit grosser Genugtuung hier konstatiert werden, dass das friedliche und allzeit gute Einvernehmen zwischen Rabbiner Lebrecht und der Muttergemeinde sich auch zwischen dieser und seinem Amtsnachfolger trotz mancher Differenzen in den ersten Jahren, die sich aus der Verschiedenartigkeit des religiösen Standpunkts ergaben, herausgebildet und fortgesetzt hat. Obwohl der Berichterstatter als Partei in diesem Zusammenhang das Wort ergreift, so darf er doch, ohne irgend einen Widerspruch befürchten zu müssen, es aussprechen, dass das Verhältnis zwischen Rabbinat und Gemeinde und deren Vorstandschaft ein ideales genannt werden kann. Es ist nur zu wünschen, dass in dieser Hinsicht nie eine Aenderung eintreten möge.

Rein äusserlich betrachtet kommt dieses friedliche und freundschaftliche Verhältnis schon dadurch zum Ausdruck, dass die Gemeinde im Jahre 1900 dem Distriktsrabbiner die bisherige Wohnungsmiete erlassen und im Jahre 1907 im Hinblick auf die besonderen Dienste, die der Rabbiner der Gemeinde leistet, eine persönliche Zulage von 500 Mk. und im Jahre 1912 von 1000 Mk., die allerdings widerrufflich und von Jahr zu Jahr neu auszusprechen ist, zuerkannt hat.

Die Gehaltsverhältnisse des Distriktsrabbiners, so weit dieselben aus dem Verhältnis zum Distrikt sich ergeben, finden ihre Behandlung unter dem Kapitel „Distriktsrabbinatsfonds“.

IV.

Die Verwaltung der israelit. Kultusgemeinde.

Die erstmalige Wahl einer Vorstandschaft erfolgte am 4. September 1864 und fiel auf

Isak Nordschild als Vorsteher,
Faust Kraus als Pfleger,
Gerson Hirsch als Beisitzer.

Dieselben 3 Herren wurden 1866 wieder gewählt und dazu David Silberstein als Ersatzmann. Nachdem am 13. April 1866 die bereits am 23. Juli 1865 beschlossenen, am 12. März 1866 von der Generalversammlung und am 13. März vom Magistrat genehmigten Statuten die Billigung der Kgl. Regierung erhalten hatten, wurde der oben erwähnten Vorstandschaft ein Ausschuss von vier Mitgliedern an die Seite gesetzt, bestehend aus den Herren:

Leopold Weil,
Callmann Bergmann,
Max Eisenheimer,
Emanuel Ermetz.

Ausserdem wurden drei Ersatzleute ernannt: Philipp Salzer, Henry Goldberg, David Silberstein.

Philipp Salzer wurde am 14. Mai 1866 auch das Amt des Kassiers hinsichtlich der Abwicklung aller mit dem Ankauf des Stremel'schen Anwesens zusammenhängenden Geschäfte übertragen.

Wahlperiode 1869—1872:

Leopold Weil, Vorstand,
Philipp Salzer, Kassier (bis 15. Dezbr. 1905, also fast 40 Jahre),
Salomon Mohrenwitz, Beisitzer,
Callmann Bergmann, Ersatzmann.

Ausschuss: Hirsch Frank, Herz Friedmann, Emanuel Ermetz, Moritz Silberstein.

Ersatzleute: Jakob Sichel, Anton Dreschfeld.

Wahlperiode 1872—1875:

Hinsichtlich der Vorstandschaft ergibt sich bei der Wahl keine Aenderung; jedoch tritt während der Wahlperiode Leopold Weil als Vorstand zurück und am 1. Juli 1873 Gerson Hirsch an seine Stelle.

Der Ausschuss besteht aus den Herren: E. Heimann, C. Bergmann, M. Silberstein, H. Frank.

Als Ersatzleute wurden gewählt: Emanuel Ermetz, Adolf Nordschild, David Mohr.

Derselbe Ausschuss wird auch 1872 u. 1875 wieder gewählt.

In der Wahlperiode 1875—1878 fungieren zunächst als Vorstände:

Gerson Hirsch,
Philipp Salzer,
Salomon Mohrenwitz

und nach des letzteren Tod (1876) an seiner Stelle

M. Silberstein.

An Stelle M. Silbersteins tritt M. Brandis in die Verwaltung ein, der seinerseits in diesem Gremium durch M. Brandis ersetzt wird. Nach dessen Tod im Jahre 1877 tritt Adolf Nordschild in den Ausschuss ein und als Ersatzmann wird Sigmund Mohrenwitz gewählt. Emil Heimann führt von 1874—1878 die Synagogenbaukasse, die dann M. Silberstein übernimmt.

Wahlperiode 1878—1881:

Gerson Hirsch,
Philipp Salzer,
Lämmlein Mohrenwitz,

für welchen bei gleicher Stimmenzahl mit M. Silberstein das Los entscheidet.

Der Ausschuss besteht aus: M. Silberstein, H. Frank, C. Bergmann, Philipp Mars.

Ersatzleute: E. Heimann, David Mohr.

Ph. Mars übernimmt nach anfänglicher Weigerung nach dem Tode M. Silbersteins 1879 auch die Synagogenbaukasse.

E. Heimann weigert sich, nach des letzteren Tod, für denselben in die Verwaltung einzutreten; auch eine auf ihn gefallene Neuwahl vermag ihn nicht dazu zu bewegen, so dass der als Ersatzmann gewählte Friedenhein an seine Stelle rückt. Als weitere Ersatzleute sind C. Strohmberg und J. Weil gewählt.

Wahlperiode 1881—1884:

E. Heimann (mit 21 gegen 19 Stimmen gewählt),
Ph. Salzer,
L. Mohrenwitz.

Ausschuss: Philipp Mars, Carl Fleischmann, Benjamin Weil, Callmann Bergmann.

Ersatzleute: H. Friedenhein und David Mohr.

Mit Gerson Hirsch scheidet ein Vorstand aus, der der Gemeinde durch seine Energie in kritischer Zeit über den toten Punkt hinweggeholfen hat; wir meinen beim Synagogenbau. Auch sonst hat er sich Verdienste erworben, die wir noch kennen lernen werden. Besonders war er in seinem Sinn auf einen würdigen Gottesdienst bedacht. Da Callmann Bergmann seine Wahl ablehnt, tritt H. Friedenhein sofort an seine Stelle. Nach dem Wegzug des B. Weil übernimmt Philipp Mars die Schächt- und Ständekasse.

Wahlperiode 1884—1887:

E. Heimann	} Vorstandschaft.
Philipp Salzer	
L. Mohrenwitz	

Ausschuss: Carl Fleischmann, H. Friedenhein, Ignaz Weil, Carl Heinemann.

Ersatzleute: Joseph Friedmann, Abraham Mohr.

Die von Ph. Mars verwalteten Kassen übernimmt Ignaz Weil. Nach dem Tode des L. Mohrenwitz (1885) wird Carl Fleischmann 2. Vorstand und an seine Stelle im Ausschuss rückt Joseph Friedmann.

Wahlperiode 1887—1890:

Emil Heimann	} Vorstandschaft.
Carl Fleischmann	
Philipp Salzer	

Ausschuss: H. Friedenhein, Carl Heinemann, Sigmund Mohrenwitz, Joseph Friedmann.

Ersatzleute: H. Gundersheimer, J. Weil (lehnt ab).

An Stelle des 1888 gestorbenen Friedenhein tritt H. Gundersheimer, an Stelle des 1890 gestorbenen Sig. Mohrenwitz Ignaz Weil in den Ausschuss ein.

Wahlperiode 1890—1893:

Emil Heimann	} Vorstandschaft.
Karl Fleischmann	
Philipp Salzer	

Ausschuss: Carl Heinemann, Joseph Friedmann. Hermann Gundersheimer, Ignaz Weil.

Ersatzleute: Philipp Mars (lehnt ab), Ludwig Mohr.

1891 starb J. Friedmann, 1892 H. Gundersheimer. An des ersten Stelle tritt Ludwig Mohr, an des letzteren der neu gewählte David Kreisle.

Bei dieser Zwischenwahl werden Salomon Kahn und Emanuel Silberstein als Ersatzleute gewählt.

4 Wahlperioden 1893—1905:

Emil Heimann	} Vorstandschaft:
Carl Heinemann	
Philipp Salzer	

Ausschuss 1893—1896: Ludwig Mohr, Emanuel Silberstein, Carl Fleischmann, Julius Lehmann.

Ersatzleute: Salomon Kahn, Nathan Stern.

Ausschuss 1896—1899: E. Silberstein, Nathan Stern, Ludwig Mohr, Philipp Mars.

Ersatzleute: Julius Lehmann, Salomon Kahn.

Ausschuss 1899—1902: Nathan Stern, Ludwig Mohr, Philipp Mars, E. Silberstein, letzterer mit gleicher Stimmenzahl gewählt wie Dr. M. Hommel, der, obwohl das Los für ihn entschied, ablehnte.

Ersatzleute: J. Lehmann, Dr. Hommel.

1901 rückt Dr. Hommel an Stelle des verstorbenen E. Silberstein in den Ausschuss ein.

Ausschuss 1902—1905: Nathan Stern, Dr. Hommel, Philipp Mars, Ludwig Mohr.

Ersatzleute: Jakob Ullmann, Sigmund Heussinger.

Am 3. September 1905 starb Carl Heinemann, von dessen grossen Verdiensten um die mannigfachsten Interessen der Gemeinde noch die Rede sein wird. Dr. Hommel gab dem Bewusstsein der Grösse des Verlustes am Grabe Ausdruck und die Verwaltung beschloss, seinen Namen auf der Ehren-
tafel der Gemeinde zu verzeichnen.

Wahlperiode 1905—1908:

E. Heimann	} Vorstandschaft.
Philipp Salzer	
Nathan Stern	

Philipp Salzer vertauschte nach fast 40jähriger Kassenführung sein bisheriges Amt mit dem des 2. Vorstands und des Synagogenkommissärs, das auch Karl Heinemann bekleidet hat. Die musterhafte Kassenführung anerkannte die Gemeinde anlässlich des 25jährigen Jubiläums durch eine kunstvolle Adresse und seine grossen Verdienste um die Gemeinde im allgemeinen durch besondere Ehrung anlässlich des 70. Geburtstags. Die Gemeinde erblickt in ihrem früheren Kassier und nunmehrigen 2. Vorstand den ehrwürdigen Repräsentanten der ganzen Zeit des Gemeindebestandes, eine lebendige Chronik. Philipp Salzer gehört der Gemeinde seit ihrer Begründung an, seit 1866 in leitender Stellung.

Ausschuss 1905—1908: Dr. Hommel, Philipp Mars, Ludwig Mohr, Julius Lehmann.

Ersatzleute: Sigmund Heussinger, Isidor Mohrenwitz.

In dieser Periode, und zwar im Jahre 1906, feierte die Gemeinde das 25jährige Jubiläum ihres hochverdienten, fast immer mit Einstimmigkeit gewählten Vorstandes E. Heimann, dem sie schon anlässlich seiner silbernen Hochzeit durch eine Adresse ihre Dankbarkeit bekundet hatte. Am 1. Tag des Schabuoth-Festes fand festlicher Gottesdienst mit Festgebet, Festpredigt und Chorgesängen statt, bei dem alle Verwaltungsmitglieder zur Thorah gerufen wurden und grössere Spenden für die von dem Jubilar begründete Synagogenbaukasse votierten. Bei der gemeinsamen Beglückwünschung im Hause wurde eine kunstvolle Adresse, die die Verdienste des Jubilars würdigte, überreicht, von einer Rede des Herrn Salzer und des Distriktsrabbiners begleitet. Der Jubilar spendete aus Anlass des denkwürdigen Tages 2000 Mk. als Emil und Bertha Heimann'sche Stiftung für den Synagogen-Neubau. Ein solennes Frühstück hielt die Gratulanten noch lange am Tische des Jubilars vereint, wobei eine Reihe von Trinksprüchen ausgebracht wurden.

2 Wahlperioden 1908—1914:

Emil Heimann	} Vorstandschaft.
Philipp Salzer	
Nathan Stern	

Ausschuss 1908—1911: Dr. Hommel, Julius Lehmann, Ludwig Mohr, Jakob Ullmann.

Ersatzleute: Philipp Mars, Isidor Mohrenwitz, Sigmund Heussinger,

Ausschuss 1911—1914: Dr. Hommel, Ludwig Mohr, Jul. Lehmann, Philipp Mars.

Ersatzleute: Isidor Mohrenwitz, J. Ullmann, J. Klau.

Leider starb allzufrüh am 26. Februar 1912 Julius Lehmann nach fast 18jähriger Wirksamkeit in der Verwaltung. An seine Stelle trat Isidor Mohrenwitz in den Ausschuss ein.

Die Verwaltung gab 1908 ihrer Dankbarkeit und Verehrung gegenüber ihrem 1. Vorstand E. Heimann, Kgl. Kommerzienrat, durch Beschaffung eines Ehrensessels im Sitzungszimmer Ausdruck und im September 1912 übersandte die Gemeinde dem verdienten Vorstand anlässlich seines 70. Geburtstages eine kunstvolle Adresse und stellte ihm 1000 Mk. zu einer seinen Namen tragenden Stiftung zur Verfügung, die die einzelnen Mitglieder gespendet hatten. In hochherziger Weise fügte der Jubilar dem Geschenke die gleiche Summe bei und bestimmte die Summe von 2000 Mk. zu einer Stiftung für bedürftige israelitische Realschüler.

Die gottesdienstlichen Verhältnisse der neuen Kultusgemeinde.

Im Jahre 1866 gelang es der neu gegründeten Kultusgemeinde das Anwesen des Bierbrauers Christoph Stremel in der Siebenbrückleinsgasse Nr. 563 B um 12500 fl. zu erwerben. Es war dieses Anwesen jedenfalls geeignet, in provisorischer Weise alle Bedürfnisse zu befriedigen, und der dazu gehörige Garten konnte als Synagogenbauplatz dienen. Die Verteilung der einzelnen Räume war so geplant, dass das rechts vom Eingang liegende zweistöckige Haus dem Rabbiner als Wohnung gegen eine Jahresmiete von 100 fl. zugewiesen werden sollte. Die links vom Hauseingang liegende einstöckige Wohnung sollte als Lehrerwohnung und Unterrichtslokal dienen. Das links im Garten liegende Wirtschaftslokal sollte als Betsaal eingerichtet werden. Die Benützung des Gartens behielt sich die Gemeinde vor. Das weiter nach hinten rechts gelegene Gebäude, das bisher eine Stallung darstellte, wurde später zu einer Wohnung des Kultusdieners und Schächters umgebaut.

Bezüglich der Kaufsumme war beabsichtigt, dieselbe teilweise durch Vergebung verzinslicher Anteilscheine, die von den Gemeindemitgliedern zu übernehmen wären, teilweise durch eine Hypothekenschuld aufzubringen. Allein es zeigte sich alsbald, dass angesichts der Kriegszeit ein solches Darlehen nicht zu erlangen war, so dass die ganze Summe durch die erwähnten Anteilscheine gedeckt werden musste.

Zur Ausführung aller der aus dem Hauskauf und seiner sachgemässen Benützung erwachsenden Geschäfte wurde eine Kommission von 3 Männern ernannt, deren Wahl $3\frac{1}{3}$ Jahre bis zur zweitnächsten Gemeindewahl Geltung haben sollte. Die Kommission wurde aus den Herren Gerson Hirsch, Callmann Bergmann und Ph. Salzer gebildet; letzterer wurde als Kassier aufgestellt und ihm fiel demgemäss die finanzielle Abwicklung des Kaufes zu.

Das neue Betlokal ist bereits im August 1866 fertig gestellt. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Einzugs an die einzelnen Mitglieder verteilt. Schon am 1. September 1869 wird dasselbe als zu klein konstatiert und von den Misständen desselben gesprochen. Trotzdem will man von einem zuerst beabsichtigten zweiten Gottesdienst schon im Hinblick auf den Mangel eines geeigneten Vorbeters absehen. Im Jahre 1871 plante man, da zu Pesach eine drangvolle Enge geherrscht hatte, eine Erweiterung des Betlokals. Von einem Synagogen-

bau wollte man, da die Gemeinde als zu schwach erachtet wurde, einstweilen noch absehen. Indessen war der Plan des Synagogenneubaues beim Ankauf des Stremel'schen Anwesens nicht nur im allgemeinen vorgesehen, sondern man hatte auch schon vorher praktische Schritte eingeleitet, die der Verwirklichung des Planes näher zu führen geeignet waren. Es war eine Synagogenbaustiftung bereits im Jahre 1865 begründet worden, die ihre Mittel aus freiwilligen Gaben und Spenden beim Thorah-Aufruf gewinnen sollte. Als erste grössere Spende werden 50 fl. verzeichnet, die Frau Obristleutnant Nordmann am Todestag ihres Gatten (22. Februar 1865) der Stiftung schenkte. Als zweite Spende sind 25 fl. von Emanuel Ermetz der Stiftung zugeführt worden.

Auch die Mühe der Verwaltung dieser Stiftung nahm Rabbiner Lebrecht auf sich. Die erste Rechnungsablage erfolgte am 24. Mai 1866 und ergab einen Bestand von 230 fl., wovon 200 fl. verzinslich angelegt waren. Zur Zeit des Synagogenbaues waren ca. 1500 fl. als disponible Mittel vorhanden, die im wesentlichen das Vermögen der Synagogenbaustiftung darstellten. Diese Synagogenbaukasse bestand noch 6 Jahre nach erfolgtem Bau und wurde im Jahre 1880 mit der Gemeindekasse vereinigt.

Die Verhältnisse im Betlokal wurden immer unhaltbarer. Die Vorstandschaft beschloss deshalb am 20. September 1872, eine Generalversammlung der Gemeindemitglieder einzuberufen und ihr formulierte Anträge bezüglich einer Erweiterung des Betlokals oder eines Neubaues vorzulegen. Am 27. September fand die Generalversammlung statt. Die Gemeinde bejaht das Bedürfnis einer Aenderung hinsichtlich des Betlokals und wünscht, einen Kostenvoranschlag für einen provisorischen, auf ca. 15 Jahre berechneten, dem Bedürfnis würdig entsprechenden Bau besorgen zu lassen.

1. Vorstand der Gemeinde war zu dieser Zeit Leopold Weil, der dieses Amt seit dem 13. Mai 1866 bekleidete.

Merkwürdiger Weise kam trotz des obigen Beschlusses die Sache nicht in Fluss. Fast ein Jahr hören wir nichts von der Ausführung des Planes. Unterdessen trat Leopold Weil, ein nach vielen Seiten verdienter Vorstand, von seinem Amt zurück und es trat am 1. Juli 1873 Gerson Hirsch an seine Stelle. Mit bemerkenswerter Energie wird nunmehr die Frage des Synagogenbaues betrieben. Bereits am 21. September 1873 entwickelt Hirsch im Ausschuss in einem längeren Exposé die ganze Angelegenheit, legt den Kostenvoranschlag vor und macht Vorschläge bezüglich der aufzubringenden Mittel. Die Bausumme wird auf 7000 fl. berechnet, wovon 1500 fl. durch disponibte Mittel gedeckt seien; der Rest soll durch ein Anlehen beschafft und die Zinsen desselben

aus den Pachtgeldern der Synagogenstände, durch Ueberschüsse aus der Schächtkasse etc. bestritten werden. Die Generalversammlung vom 5. Oktober 1873 beschliesst den Anträgen der Verwaltung entsprechend. Die durch spätere Verbesserung des Bauplans auf 8450 fl. emporgeschnellte Bau-summe wird gleichfalls vom Ausschuss genehmigt; auch seitens der Gemeinde, der diese Tatsache durch Anschlag an die Synagogen tafel bekannt gegeben wurde, wird kein Einspruch erhoben.

Das Submissionsausschreiben erfolgte im Schweinfurter Tageblatt und in der Würzburger Zeitung. Der Endtermin der Anmeldungen war der 8. Januar 1874. Am 23. Februar 1874 wurde die Vergebung der Arbeit zur Kenntnis der Gemeinde gebracht.

Emanuel Steinlein streckte das Geld für den Synagogenbau der Gemeinde vor. Emil Heimann, seit 28. April 1872 Mitglied der Verwaltung, wird am 5. März 1874 als Kassier für den Synagogenbau ernannt. Nach seinem Rücktritt von diesem Amt übernimmt dasselbe Moritz Silberstein, der seit 20. Mai 1869 der Verwaltung angehört, im Jahre 1878.

Ende August 1874 ist der Bau fertig gestellt. Am 4. Sept. findet in Anwesenheit des Stadtmagistrats, des Gemeindegemeinschafts, der Geistlichkeit beider Konfessionen, vieler Honorationen und Bürger die feierliche Einweihung statt.

Aus Anlass des freudigen Ereignisses wurde noch ein Gartenfest abgehalten, das ein von der Gemeindekasse übernommenes Defizit von 11 Gulden ergab.

Eine freiwillige Zeichnung innerhalb der Gemeinde hatte 550 fl. für innere Verschönerung ergeben und 1070 fl. für Beschaffung einer Orgel. Ueber letztere wird in einem besonderen Kapitel zu sprechen sein.

Jedenfalls hatte sich auch beim Synagogenbau der schon vorher vielfach zu Tage getretene Opfersinn der jungen Gemeinde glänzend bewährt. Und trotzdem darf wohl gesagt werden, wenn dem Historiker das Wort der Kritik gestattet ist, dass der Beschluss der Generalversammlung vom 27. Sept. 1872 immerhin als ein kurzsichtiger bezeichnet werden muss. Die Gemeinde zählte im Jahre 1863 nur 12 Mitglieder, 1872 bereits 64. Sie durfte demgemäss Vertrauen zu ihrer Entwicklung haben und hätte um so mehr einen definitiven Bau wagen können, an dessen Kosten die künftigen Geschlechter hätten mitzahlen können, als schliesslich aus dem festen Verkauf der Synagogenplätze ein die Bausumme noch übersteigender Erlös von 9772 fl. sich ergab neben 172,34 fl. jährlicher Pacht. Als Erklärungsgrund mag freilich die Abneigung gelten, zu dem im Jahre 1866 aufgenommenen Anlehen beim Ankauf des Stremel'schen Anwesens noch neue

Schulden zu kontrahieren. Immerhin ist die Synagoge infolge ihres provisorischen Charakters zu einem Schmerzenskind geworden. Bereits im Jahre 1881 mussten 1497 Mk. zur Beseitigung des Schwammes, der sich schon früher eingestellt hatte und schon einmal bekämpft werden musste, aufgewendet werden. Der Mangel eines Daches setzt die Synagoge den Unbilden extremer Temperaturen in sehr empfindlicher Weise aus, stört ganz besonders bei Regen und Sturm den Fortgang des Gottesdienstes und ermöglicht nicht die so notwendige Ventilation. Erst durch die Anbringung eines Ofens im Jahre 1899 wurde wenigstens die oft unerträgliche Kälte im Winter und das der Gesundheit schädliche Ausschwitzten der Wände im Uebergang zur wärmeren Temperatur des Frühjahrs erfolgreich bekämpft. Die zu engen Gänge ermöglichen nicht die feierlichen Umzüge an den einschlägigen Festen. Die nicht minder engen Plätze entsprechen nicht dem liturgischen Bedürfnis, das wiederum erst im Jahre 1899 durch verstellbare Klappsitze unter grossen Kosten wenigstens einigermaßen befriedigt wurde. Der Umstand, dass die Treppenaufgänge zur Frauenempore innerhalb des Betraumes liegen, ist eine empfindliche Störung der Ruhe beim Gottesdienst. Ganz besonders ist aber die Synagoge längst zu klein, kann nicht die Besucher alle an den hohen Festtagen in sich aufnehmen. Alle diese Erwägungen mussten schon seit langer Zeit die Gemeinde mit dem Gedanken der Notwendigkeit eines Neubaus vertraut machen. In der Tat beschloss denn auch die umsichtige Verwaltung im Jahre 1904, dass bei dem Aufruf zur Thorah Spenden für einen Synagogenneubau Platz greifen dürfen. Schon vorher und seitdem sind mannigfache Stiftungen für den Neubau seitens Privater erfolgt und nach einer die Angelegenheit würdigenden Predigt des derzeitigen Distriktsrabbiners am Versöhnungstag des Jahres 1913 wurde am 4. Januar dieses Jahres ein Synagogenbauverein begründet, dessen Aufgabe es ist, für Aufbringung der Mittel für eine neue Synagoge Sorge zu tragen. Wohl jeder in der Gemeinde hat den Wunsch, dass dieses hohe, hehre Ziel recht bald erreicht werden möge.

Hier sei noch bemerkt, dass die unerträgliche kalte Temperatur in der Synagoge die Verwaltung bestimmte, den wochentägigen Gottesdienst während des Winters im Schulzimmer abzuhalten (1895—1899) und demgemäss die nötigen Requisiten, wie Almemor und Thorah-Schrein, für diesen Raum zu beschaffen. Seit der Einrichtung der Beheizung in der Synagoge findet der Gottesdienst an allen Tagen wieder in ihr statt.

Der Thorah-Schrein, der die angewachsene Zahl der Thorahrollen nicht mehr zu fassen vermochte, wurde 1896 auf Antrag des Rabbinats nach Herausnahme einer Backsteinschicht aus der Mauer durch einen grösseren ersetzt.

VI.

Die Orgel und der Chor.

Bereits am 25. Dezember 1873 noch vor dem Beginn des Synagogenbaues wird im Ausschuss der Gemeinde beschlossen, aus freiwilligen Gaben eine Orgel zu beschaffen. Man beschloss, zuvor den Distriktsrabbiner zu befragen, ob ein religiöses Bedenken entgegenstehe.

Distriktsrabbiner Lebrecht gab vor der Verwaltung nachstehendes Gutachten ab:

„Unsere Religionsgesetze stehen der Einführung des Orgelspiels im Gottesdienst nicht entgegen. Die Einwände, welche hyperorthodoxe Rabbiner dagegen vorbringen, haben keinen festen Boden. Eine Frage möchte es sein, ob, besonders bei der Abneigung vieler Glaubensgenossen in unserer ländlichen Umgebung gegen diese Neuerung, die Einführung ratsam ist. Da aber das Orgelspiel dem Gottesdienst eine erhöhte Feierlichkeit verleiht und zu der bei uns so notwendigen Hebung desselben beitragen kann, so glaube ich, diesem Nutzen ein grösseres Gewicht beilegen zu müssen, als jenem Bedenken, jedoch unter der Bedingung, dass die Orgel an Sabbaten und Festtagen nicht von einem Israeliten gespielt wird.“

Es ist sehr verständlich, dass dieses Gutachten, vor Laien und für Laien abgegeben, nicht in die halachische Begründung der Frage der Zulässigkeit der Orgel und in eine Zurückweisung der Einwände der angeblichen „hyperorthodoxen“ Rabbiner sich einlässt. Es soll auch hier das Für und Wider nicht geprüft und keine Kritik dieses Gutachtens gegeben werden. Wir machen nur auf einen Punkt aufmerksam. Das Gutachten schliesst das Orgelspiel an Sabbaten und Festtagen durch einen Israeliten aus. Mit Recht. Offenbar hat das auch der Gutachter als ein religiöses Verbot erachtet. Wir glauben aber nicht, dass die Kodifikatoren des Religionsgesetzes je es für einen idealen Zustand angesehen haben würden, wenn die Ermöglichung eines erhebenden Gottesdienstes nur bei der Mitwirkung eines Nicht-Israeliten denkbar sein sollte. Schon von diesem Gesichtspunkte aus dürfte sich Erhebliches gegen die Orgel einwenden lassen.

Als geschichtlich feststehend darf wohl festgestellt werden, dass die Orgel bald den Reiz der Neuheit dahier verloren hat, dass sie jedenfalls nicht in erheblichem Masse der Aufrechterhaltung der Ruhe im Gottesdienst, die man von ihr erhofft

hatte, gedient hat, dass sie tatsächlich auf den Zuzug aus den Landgemeinden hemmend wirkte. Es erging der Orgel dahier wie einer anderen religiösen Neuerung, der Konfirmation. Auch diese hatte bald den Reiz der Neuheit verloren und es fanden sich keine Teilnehmer mehr an derselben, so dass sie wieder aus dem religiösen Leben verschwunden ist. Eine Institution der Religion, die sich halten soll, muss in dem eigenen Boden der Glaubensanschauung wurzeln, sie muss Alter und Tradition für sich in Anspruch nehmen können, um mit den Herzen verwachsen zu sein. Bei beiden Einführungen, bei der Orgel, wie bei der Konfirmation, treffen diese Voraussetzungen nicht zu; darum sind sie bald wieder von der Bildfläche verschwunden. Umgekehrt ist man seit dem Jahre 1879 bei den Barmizwohfeiern wieder zu dem altheiligen Brauch zurückgekehrt, dass die Knaben beim erstmaligen Aufruf zur Thorah ihren Abschnitt selbst in traditioneller Weise vorlesen und dieser Brauch wurzelt fest und tief und ist der Sympathien aller Herzen für immer sicher.

Nachstehende Daten sind die Bestätigung obiger geschichtlicher Feststellungen.

Am 5. März 1874 wurde die Errichtung eines gemischten, aus Damen und Herren bestehenden Synagogenchors beschlossen. Es ist nicht aus den Akten ersichtlich, ob das Rabbinat wegen der religiösen Zulässigkeit befragt wurde. Jedenfalls trat dieser gemischte Chor in Aktion. Als Vorstände oder Verwalter der Chorangelegenheiten wurden die Herren Salomon Mohrenwitz und August Eisenheimer ernannt. Es wurde eine Chorkasse gegründet (Kuppath haschir) und beschlossen, dass auch für diese Kasse Thorahspenden ausgesprochen werden dürfen.

Es ist jedenfalls ein persönliches Verdienst des 1. Vorstandes Gerson Hirsch, dass sich der Synagogenchor mehrere Jahre hielt. Der Chor wurde jährlich am Simchath-thorah durch Torten beschenkt, bekam auch hin und wieder ein Gartenfest mit Café, Kuchen- und Weinbewirtung und Musik als Zeichen der Anerkennung seiner Leistungen votiert. Trotz alledem konnte er auf die Dauer nicht erhalten werden. Am 2. Juni 1889 wurde beschlossen, im Hinblick auf die geringe Beteiligung am Chorgesang das Orgelspiel bis auf weiteres ruhen zu lassen.

Als Organisten hatten die beiden Herren Georg und Adolf Wilhelm, Vater und Sohn, ersterer bis 1881, letzterer bis 1889 fungiert. Das Gehalt des Organisten betrug anfangs 150 fl., später 400 Mk. bei der Verpflichtung, jährlich 25 Stunden Chorgesang zu erteilen. Durch die vielfache anderweitige Inanspruchnahme der beiden Organisten, besonders als Lehrer

am hiesigen Gymnasium, kamen nicht selten Störungen im Gottesdienst vor, indem dieselben manchmal zu spät oder auch gar nicht erschienen.

Das letzte Mal nach fast einer Jahrespause spielte die Orgel bei dem Jubiläum der 50jährigen Amtstätigkeit des Distriktsrabbiners Lebrecht. Als Sänger stellten sich die hiesigen Volksschullehrer, deren Verband Lebrecht angehörte, in dankenswerter Weise zur Verfügung.

Bei den Verhandlungen der Verwaltung mit dem Amtsnachfolger Lebrechts behufs Uebernahme der Stelle erhob derselbe die Bedingung, dass während seiner Wirksamkeit dahier Orgelspiel und Damenchor unterbleibe.

Im Hinblick auf die oben geschilderten Verhältnisse trug die Vorstandschaft kein Bedenken, dieses Zugeständnis zu machen.

Seit dem Jahre 1894 besteht ein einstimmiger Gemeindegesang, der, zuerst von Knaben eingeübt, allmählich Eigentum der Gemeinde wurde. Bei allen festlichen Veranstaltungen, vor allem bei den patriotischen Synagogenfeiern werden besondere Knabenchöre einstudiert und zum Vortrag gebracht.

1891 wurde die Chorkasse aufgehoben und ihr Bestand zur Schuldentilgung verwendet.

Die Frage des Verkaufs der Orgel wurde erstmals 1892 aufgeworfen, konnte aber lange nicht gelöst werden, da prinzipielle Anschauungen einander gegenüberstanden. Ueber ihr Schicksal entschied schliesslich die Notwendigkeit der Beschaffung neuer Frauenplätze für die unterdessen stark angewachsene Gemeinde. 1907 wurde ihre Entfernung aus der Synagoge und Aufbewahrung in dem Seitenbau beschlossen, 1908 wurde sie um 150 Mark an Uhrmacher Kämpf dahier verkauft.

Das Aufsehen, das das bisher in Unterfranken unerhörte Ereignis einer Orgel in der Synagoge hervorrief, kam in einem Eingesandt des Mainzer „Israelit“ Nr. 44, Jahrgang 1874 zum Ausdruck. Diese Nummer ist im Gemeinde-Archiv in dem einschlägigen Akt verwahrt. Dass auch innerhalb der Gemeinde selber von Anfang an bei einer Reihe von Mitgliedern Unzufriedenheit über die Einführung der Orgel, wegen deren Anschaffung übrigens die Gemeinde auch gar nicht befragt worden sei, herrschte, beweist ein Abstimmungsvermerk auf einer Kurrende vom 1. Januar 1874, bei der es sich um die Bestimmung der Remuneration für den Chordirigenten handelt.

VII.

Die Statuten der Gemeinde.

Bereits am 26. April 1863 vereinbarten die in Schweinfurt wohnenden Israeliten Statuten für ihre zu gründende Gemeinde; dieselben waren nur als provisorische Bestimmungen gedacht und wurden darum auch nicht der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Nach der formellen Konstituierung der Gemeinde schritt man 1865 an die Ausarbeitung neuer Statuten; dieselben kamen aber erst 1866 zustande und wurden am 13. April von der Regierung genehmigt.

In diesen Statuten drückt sich bezüglich der Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde eine ziemliche Verlegenheit wegen des zu Grunde zu legenden Prinzips aus. Heimatrecht, Wohnort, Ansässigkeitsort beeinflussen in gleicher Weise die Definition. Es heisst dort im § 2:

„Mitglied dieser Kultusgemeinde ist jede Person israelitischen Bekenntnisses, welche dahier Heimatrecht geniesst, wenn sie auch anderwärts wohnt, sowie auch jede Person dieses Bekenntnisses, welche dahier wohnt, auch wenn sie nicht hier heimatberechtigt ist. Dagegen sind als aktive Mitglieder nur diejenigen Israeliten zu betrachten, welche dahier Ansässigkeit erlangt, oder auch, ohne ansässig zu sein, ihren ständigen Wohnsitz dahier genommen haben, grossjährig sind, und eine derartige selbständige Einnahmequelle besitzen, dass sie dadurch befähigt sind, wenigstens als halbes Familienhaupt angelegt zu werden“.

Es ist hier also zwischen Mitgliedern im allgemeinen und aktiven Mitgliedern geschieden.

Wir hören dann im § 3, dass alle Mitglieder verpflichtet sind, Beiträge zu leisten, dafür aber auch alle Vorteile und Rechte geniessen, welche die Kultusgemeinde darbietet, dass dagegen die aktiven Mitglieder besonders berechtigt und sogar verpflichtet sind, an den Gemeindeversammlungen und Wahlen teilzunehmen — die Witwen durch bevollmächtigte Vertreter — wie sie denn auch zu Gemeindeämtern gewählt werden können und die Wahl anzunehmen verpflichtet sind.

Das passive Wahlrecht gilt nicht für Witwen und halbe Familienhäupter.

Wer ist nun ganzes, wer halbes Familienhaupt? Das sagt uns § 19.

Ganzes Familienhaupt ist: Jeder hier ansässige oder hier wohnende selbständige Israelite, wenn letzterer nicht bereits anderwärts in Bayern Beiträge zu israelitischen Kultuszwecken zu leisten hat; dann jede Witwe, welche mit oder ohne Hilfe ihrer Kinder ein nährendes Geschäft treibt.

Halbes Familienhaupt ist: Jede hier ansässige oder hier wohnende Familie, welche kein nährendes Geschäft betreibt, dann jeder hier wohnende selbständige Israelite, welcher bereits anderwärts in Bayern Beiträge zu israelitischen Kultuszwecken zu leisten hat.

Es gibt also folgende Mitgliedsgruppen:

- Aktive Mitglieder mit passivem Wahlrecht,
- Aktive Mitglieder ohne passives Wahlrecht,
- Halbe Familienhäupter ohne passives Wahlrecht.

Diese Statuten sehen Einzugsgelder bei Ansässigmachung in Schweinfurt oder Uebersiedelung nach Schweinfurt vor, ferner Abzugsgelder,

1. wenn Familien oder einzelne Personen die Gemeinde verlassen;
2. wenn ansässige oder hier heimatberechtigte Familien Kinder nach auswärts verheiraten und ihnen zu diesem Zwecke oder zur auswärtigen Ansiedelung Vermögens-
teile zur Verfügung stellen oder sonstigen Personen als Heimsteuer mitgeben;
3. wenn auswärtige von ihren in Schweinfurt heimatberechtigten Eltern oder Verwandten Vermögen unter irgend einem Titel erhalten.

Das Abzugsgeld beträgt in allen Fällen $\frac{1}{2}$ Prozent. Diese Statuten des Jahres 1866 sehen vor, dass $\frac{1}{3}$ des Umlagebedürfnisses nach der Anzahl der Familienhäupter zu entrichten ist, $\frac{2}{3}$ nach Vermögensklassen. Ausserdem setzen sie eine Umlage von 24 Kreuzer für jedes schulpflichtige Kind fest. Ferner ist eine Bräutigamsgebühr von jedem hier heimatberechtigten Bräutigam von 1 fl. 30 Kreuzer nach der Verlobung und nach der Hochzeit konstatiert als Entgelt für das Recht, zur Thorah gerufen zu werden.

Auswärtige Bräutige haben diese Gebühr nur zu zahlen, wenn sie von dem Recht des Aufrufs Gebrauch machen.

Ausserdem bestimmen diese Statuten die Wahl der Vorstandschaft durch unterschriebene Stimmzettel.

Welche Aenderungen sind nun im Laufe der Zeit an diesen ursprünglichen Statuten vorgenommen worden?

Ein Gemeindebeschluss von 1881 führt unter Aufhebung des § 5 der bisherigen Statuten die geheime Wahl der Vorstandschaft ein.

Die allgemeine neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 räumt mit dem Unterschied zwischen aktiven und passiven Gemeindemitgliedern auf und merzt den Begriff der Ansässigkeit aus. Infolgedessen bestimmt der § 2 der neuen Statuten vom Jahr 1883:

„Die isr. Kultusgemeinde besteht aus allen im Stadtbezirke wohnhaften Israeliten, sowie aus solchen, welche, ohne hier zu wohnen, hier heimatberechtigt sind, so lange sie keiner anderen Kultusgemeinde angehören“.

Jedenfalls ist schon damit der Ungerechtigkeit vorgebeugt, dass jemand an 2 Kultusgemeinden Umlagen zu entrichten hat, wenn auch nur als halbes Familienhaupt an die zweite.

Aber auch dieser § 2 wird im Jahre 1887 nochmals geändert und lautet nun:

„Die isr. Kultusgemeinde besteht aus allen im Stadtbezirke und an den der hiesigen Kultusgemeinde zugeheilten Orten wohnhaften Religionsgenossen männlichen und weiblichen Geschlechts“.

Die Heimberechtigung spielt also jetzt gar keine Rolle mehr; in Betracht kommt nur der Wohnort. Wohl hat der § 19 der Statuten von 1883 noch bestimmt, dass zu den Kultusbedürfnissen auch diejenigen hier heimatberechtigten Kultusmitglieder, welche auswärts wohnen, ins solange als sie keiner anderen Kultusgemeinde angehören, beizutragen haben; allein 1887 wurde auch dieser § 19 dahin abgeändert, dass nur derjenige beizutragen hat, der nach der Definition des § 2 (also jeder hier wohnhafte Israelite) als Mitglied der Kultusgemeinde in Betracht kommt. Nach dieser Fassung des § 19 ist auch der Passus des alten § 19 (von 1883) gestrichen, wonach jemand zu den Umlagen beigezogen wird, wenn er ein ständiges Geschäft hier treibt, ohne hier zu wohnen.

In § 3 der Statuten von 1883 ist die „Verpflichtung“, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, in die „Berechtigung“ umgewandelt.

Die Abzugsgelder werden 1881 durch Kurrendebeschluss der Gemeinde bei 40 gegen 18 Stimmen abgeschafft, wiewohl man ursprünglich ihre Abschaffung so lange als nicht gesetzmässig erklären wollte, als nicht die beiden Anlehen des Jahres 1866 gedeckt seien, für die sie eigentlich verpfändet worden waren.

Der Begriff des halben Familienhaupts ist in der Repartition des Jahres 1875 verschwunden. Die Erhebung der 24 Kreuzer Schulbeitrag für jedes Kind, betreffs welcher 1876 beschlossen wurde, sie für solche Kinder, welche die Religionschule nicht besuchen, nicht zu erheben, ist in den Statuten

1883 in Wegfall gekommen. Die sämtlichen Kultusumlagen werden nach Klassen repartiert, eine Erhebung nach Familienhaupt, wie 1866, findet nicht mehr statt. Damit ist eine der ungerechtesten Bestimmungen in der Repartition der Gemeindeumlagen beseitigt, die weder im Hinblick auf ihr Alter noch auf ihre weite Verbreitung als gerechtfertigt gelten kann. Das Verdienst ihrer Ausmerzung kommt der Vorstandschaft Heimann zu.

Bei den Einnahmequellen sind die Abzugsgelder und die Bräutigamsgebühren gestrichen; dagegen werden noch die Schlachtgebühren erwähnt, deren Erträge für die Gemeindekasse erst 1887 aufhören.

Die Trauungsabgaben für jede auswärtige Trauung schlechthin (§ 27) in der Höhe von 6 Mk., auch wenn die Gemeindesynagoge nicht in Anspruch genommen wird, bleibt bestehen, trotzdem eine Berechtigung ihr eigentlich unseres Erachtens nicht zukommt.

Gemeindebeschlüsse durch Umlaufschreiben sind nicht mehr zulässig.

Im § 26 enthalten die Statuten eine gerechte und billige Bestimmung bezüglich des Einzugsgeldes, derzufolge Söhne solcher Eltern, die wenigstens 3 Jahre zu den Kultusbedürfnissen beige-steuert haben, nur die Hälfte des allgemeinen Einzugsgeldes entrichten.

Da nach § 13 alle hier anwesenden Mitglieder zu Beschlüsse fassenden Gemeindeversammlungen geladen werden müssen, nach § 2 aber alle im Stadtbezirk wohnenden Religionsgenossen von der Kultusgemeinde als Mitglieder umfasst werden, so sind auch Witwen stimmberechtigt. In der Tat betonen erst die neuen Statuten des Jahres 1905 im § 9, dass alle Familienhäupter und einzeln stehende Personen männlichen Geschlechts wahlstimmberechtigt sind. Der § 48 der im Jahre 1895 unter der Leitung des Rechtsanwalts Dr. Hommel von einer Kommission ausgearbeiteten Statuten besagt ferner, dass stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung nur ist, wer wahlstimmberechtigt und zur Ausübung des Wahlstimmrechts befugt ist (unverändert auch in den Statuten des Jahres 1905). Das Frauenstimmrecht hat also in der isr. Kultusgemeinde mit dem Jahre 1895 aufgehört.

Die Statuten der Jahre 1895 und 1905 bringen, abgesehen von dem Frauenstimmrecht, keine prinzipiellen Aenderungen, aber sie nehmen eine ganze Reihe neuer praktischer Gesichtspunkte auf und spannen das Ganze in straffe juristische Form in exakter Anlehnung an die staatlichen Normen.

Neu ist die Heranziehung von Handlungsgehilfen etc. bei einem Einkommen von mindestens 1200 Mk. zur Umlagepflicht.

Die Verhältnisse der Platzmiete, des Platzkaufs etc. sind eingehend geordnet.

Bezüglich des Einzugsgelds ist auf oft zur Versetzung gelangende Staatsbeamte gebührende Rücksicht genommen und die Umlagefreiheit für den Rabbiner und die Gemeindebeamten prinzipiell ausgesprochen. Neu ist die Wahl von 3 statt bisher 2 Ersatzmännern und die Bestimmung der Zuteilung des Amtes eines Stiftungspflegers und Synagogenkommissärs an die Ausschussmitglieder, sowie die Kreierung einer zweigliedrigen Revisionskommission aus der Mitte des Ausschusses. Auch ist den Stiftungen und Spenden ein besonderes Kapitel gewidmet.

Der Modus der Wahlen ist ausführlich, zweckmässig und in Anlehnung an die Wahlen in den politischen Gemeinden festgestellt.

Bei der exakten Ausarbeitung der Statuten ist es nicht zu verwundern, dass die Kultusgemeinde bei einer am Verwaltungsgerichtshof anhängig gemachten Klage bezügl. Einzugsgelds und Umlagepflicht der Rechtsanwälte Strauss, Nussbaum, Betmann im Jahre 1904 Sieger blieb.

Der Repartition der Umlagen liegt das Klassensystem zu Grunde; bei der Klassifizierung müssen alle Erwerbs- und Vermögensverhältnisse und alle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berührenden Umstände berücksichtigt werden.

Die Zahl der Klassen steht in dem Ermessen des Kultusausschusses. Im Jahre 1866 waren 6 Klassen vorgesehen; 1872 beschloss man, je eine halbe Klasse zwischen die ganzen Klassen einzuschieben. Heute sind der Veranlagung 20 Klassen zugrunde gelegt.

VIII.

Die Synagogen-Ordnung.

Der Distriktsrabbiner M. Lebrecht erliess im Jahre 1841 eine Synagogenordnung für seinen ganzen Rabbinatsdistrikt. Sie bezweckt die Abstellung einzelner im Lauf der Zeit eingedrungenen Missbräuche und sucht dem Gottesdienst eine ästhetisch einwandfreie äussere Form zu geben; sie bricht freilich auch mit einzelnen herkömmlichen, bereits mit dem Herzen verwachsenen Uebungen im Sinne der Zeitströmung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dieselbe ist handschriftlich in den Akten des Rabbinats vorhanden. Alle späteren einschlägigen Aenderungen bauen sich auf diese Synagogenordnung auf und werden entweder vom Rabbinat oder im Einverständnis mit demselben von der Vorstandschaft getroffen. Ein Versuch im Jahre 1895, eine neue generelle Synagogenordnung im Zusammenwirken der Vorstandschaft und des Rabbinats aufzustellen, scheiterte an einzelnen Punkten prinzipieller Natur. So begnügt man sich, von Fall zu Fall das Nötige zu veranlassen und bei dem objektiven und wohlwollenden Verhalten der in Frage kommenden Instanzen ist es auch stets gelungen, friedlich das Rechte zu treffen.

Den schwersten Kampf haben die Hüter der Synagogenordnung gegen die üble Gewohnheit des Schwätzens und Sich-Unterhaltens zu führen, namentlich in der Frauenabteilung. Schön im Jahre 1867 wird durch einen städtischen Polizisten vier Frauen eine von den Vorständen Isak Nordschild, Faust Kraus und Gerson Hirsch unterzeichnete Note überreicht des Inhalts, dass sie künftig Unziemlichkeiten zu unterlassen haben, widrigenfalls sie mit 1 fl. 30 Kreuzer bestraft würden. L. Weil wird 1867 eigens dazu aufgestellt, um durch den Kultusdiener jeden, der sich unordentlich beträgt, warnen zu lassen und im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 Kreuzer zu belegen. Auch die Hoffnung, dass es durch die Einführung der Orgel besser würde, erwies sich als trügerisch. In der späteren Zeit und bis heute ist die Vorstandschaft der Verhängung von Strafen abgeneigt, wie uns scheint, mit Unrecht, wenn wir auch nicht verkennen, dass keine noch so stramme Synagogenordnung inklusive Strafen einen Ersatz bilden kann für religiösen, andächtigen Sinn, für Takt und Schicklichkeitsgefühl.

Wir unterlassen es, hier auf Einzelheiten der Synagogenordnung einzugehen, heben nur prinzipielle Beschlüsse hervor.

Den Beschluss der Verwaltung vom Jahre 1869, das Amt des Baal-Segan aufzuheben und durch den Kultusdiener versehen zu lassen, der auch regelrecht Hagbohoh und Geliloh von Amts wegen mitzubesorgen hat, vermögen wir als einen glücklichen nicht zu erkennen. Wie viel Liebe zur Thorah und wie viel Liebe in der Ausübung von Mizwauth wird dadurch ertötet!

Darum wurde auch im Jahre 1892 auf Anregung des Rabbinate der Beschluss gefasst, dass der Kultusdiener auf seinem Platz zu verbleiben und für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, während die eigens zu diesem Zwecke ernannten Synagogenkommissäre — erstmals Carl Heinemann und Hermann Gundersheimer — das Amt des Baal-Segan zu übernehmen haben und das Oeffnen der Thorah-Lade feierlichst durch den Distriktsrabbiner zu geschehen hat. Seitdem ist das Amt des Synagogenkommissärs auch statutarisch festgelegt. Nach C. Heinemanns Tod übernahm es Philipp Salzer, II. Vorstand, der, wie sein Vorgänger, zur Freude der Gemeindemitglieder, zumal an den Feiertagen, Hagbohoh und Geliloh als Auszeichnung verteilt. Bezüglich des Prophetenabschnitts (Haphtorah) wurde angeordnet, dass sein Vortrag zwischen dem Rabbiner, den Kultusbeamten und den Hilfsvorbetern wechselt, dass diese aber auch, entsprechend den einschlägigen religionsgesetzlichen Bestimmungen, zur Thorah aufgerufen werden müssen.

Die Festsetzung der Gebetszeiten geschieht durch den Distriktsrabbiner im Einverständnis mit dem Synagogenkommissär. Die Zeiten werden an der Zeittafel in der Synagoge jeweils verzeichnet und durch den Kultusdiener in der Synagoge ausgerufen. Für die Feiertage und patriotischen Gedenktage erfolgt ausserdem noch Bekanntgabe durch die Zeitung.

Die Verpachtung der nicht verkauften Synagogenplätze erfolgt alljährlich am 1. Tag der Selichoth-Tage. Für einen Männerplatz waren ursprünglich als mittlerer Preis 156 Mk., für einen Frauenplatz 222 Mk. vorgesehen, zusammen 378 Mk. und als Mietspreis 20 Mk. pro Jahr.

Der Gottesdienst in der Synagoge in Schweinfurt ist anerkanntermassen ein durchaus würdiger und feierlicher; er ist es um so mehr, als seit Jahren durch den opferwilligen Spendersinn der Gemeinde alle Kultgegenstände mustergiltig beschafft sind und eine die Feier begünstigende Beleuchtung vorhanden ist. Seit dem Jahr 1888/89 kommt wieder der Vortrag des Priestersegens durch die Ahroniden zu feierlichem Ausdruck.

Es wird besonders herzerhebend und feierlich empfunden, dass an den ernstesten Feiertagen die in den Sterbekleidern

betenden Andächtigen wieder mehr an Zahl zunehmen und am Laubhüttenfeste sich grosse Umzüge von ihren Lulob tragenden Gemeindemitgliedern entwickeln. Auch hier ist die Tradition so fest gewurzelt in den Herzen, dass die Rückkehr zu den althergebrachten Formen des Gottesdienstes, die durch modernen ästhetischen Geist noch gehoben werden, durchaus freudig empfunden und begrüsst wird.

Die Gebetsordnung ist im wesentlichen durchaus die traditionell rezipierte; nur einige wenige Stücke, die bereits durch die Synagogenordnung des Jahres 1841 gestrichen waren, unterbleiben im öffentlichen Gottesdienst.

Bei dem loyalen und patriotischen Verhalten der Gemeinde gestalten sich die patriotischen Festgottesdienste bei allen ihren Anlässen zu erhebenden Ovationen für das Vaterland und seinen erhabenen Herrscher. Die Liturgie an diesen Tagen bestimmt der Distriktsrabbiner; sie hat nahezu feste Formen im Laufe der Zeit gewonnen.

Dem objektiven, auf alle Notwendigkeiten des Gemeindelebens bedachten Sinn der Vorstandschaft ist es zu danken, dass sie seit 1887 durch Einstellung der erforderlichen Mittel in das Budget sämtliche reparaturbedürftige Thorah-Rollen unter grossem Aufwand hat neu überschreiben lassen.

Den Wein für die einschlägigen gottesdienstlichen Handlungen (Kiddusch und Habdoloh) hat bis zu seinem Tod Hermann Gundersheimer in edlem, frommem Spendersinn unentgeltlich zur Verfügung gestellt; seitdem tut es in gleich löblicher Gesinnung Herr Jakob Ullmann.

IX.

Die finanziellen Verhältnisse.

Zur Deckung der Kaufsumme für das Stremel'sche Anwesen sollten ursprünglich verzinsliche Aktien, die unter den Gemeindemitgliedern verteilt werden, ausgegeben und eine Hypothekenschuld aufgebracht werden. Allein im Hinblick auf die Kriegszeiten war dieses Kapital schwer zu beschaffen. So mussten denn innerhalb der Gemeinde 2 Serien von Aktien untergebracht werden, 5150 fl. bereits im Jahre 1866 und 4000 fl. im Jahre 1867. Die Einzugsgelder, die allgemeinen Erübrigungen in der Gemeindekasse etc. sollten die Mittel für die alljährlichen Auslosungen ergeben. Die erste Verlosung fand bereits 1867, die zweite 1868 statt und es gelangten 400 fl., bzw. 300 fl. zur Abzahlung an dem 1. Anleihen. 1869 erstreckte sich die Auslosung auf beide Aktienreihen und dann in gleicher Weise in jedem weiteren Jahr.

Schon 1879 trug man sich mit dem Gedanken, die beiden Anleihen durch ein aufzunehmendes Kapital abzustossen; doch sah man wieder davon ab, da die Ausstellung eines Schuldscheins, wie er verlangt wurde, nicht die Billigung der Gemeinde fand. 1881 wurde dann aber doch ein Kapital von 4000 Mk. entliehen und unter Zuschuss von 1600 Mk. aus der Gemeindekasse wurden die beiden ursprünglichen Anleihen gedeckt. Der Synagogenbau wurde aus dem Verkauf der Synagogenplätze unter Hinzunahme der in der Synagogenbaukasse vorhandenen Mittel in der Höhe von 1500 fl. bestritten.

Für den Schulhausneubau waren zunächst 24,000 Mk. bei Rentier Rosa aufgenommen worden, dazu kam die Ueberschreitung der Bausumme um 3500 Mk. Für die Leichenhalle wurden 10,000 Mk. geliehen, aber auch hier ergab sich eine erhöhte Kostensumme von 3000 Mk.

Das Gesamtanleihen bei Rosa von 34,000 Mk. war 1896 auf 30,500 Mk. gesunken. 1906 waren noch 27,400 Mk. zu zahlen, 1911 nur noch 23,000 Mk. und mit Beginn des Jahres 1914 beträgt die Schuld noch 17,000 Mk.

Das finanzielle Erstarken der Gemeinde, die ganz respectable Gebäude besitzt, ist also offenkundig.

X.

Mitgliederbestand.

Der Darlegung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde reihen wir eine tabellarische Uebersicht über ihre Mitgliederzahl an.

1863 werden gezählt 12 ansässige Familienmitglieder,
1866 — 35 aktiv und passiv wählbare Mitglieder,

2 Witwen,

12 nur hier wohnhafte, aber nicht ansässige Mitglieder,

1867/68 sind bei der Steuer-Repartition 46 Mitglieder genannt,

1869/70 — 52 Mitglieder.

Die neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 räumt mit dem Unterschied zwischen aktiven und passiven Mitgliedern auf und beseitigt den Begriff der Ansässigkeit.

1872 — 64 Mitglieder.

1875 — 72 Familienhäupter.

1883 — 86 Mitglieder.

1885/87 werden 94 Mitglieder klassifiziert.

1905 sind es, da nach den neuen Statuten Frauen nicht mehr stimmberechtigt sind, 83 stimmberechtigte Mitglieder.

1908 — 91 Mitglieder.

Auch 1912 werden 91 stimmberechtigte Mitglieder gezählt. 1914 sind 140 zur Steuerzahlung herangezogene Gemeindemitglieder vorhanden; hiezu zählen Witwen und unverheiratete Leute, die ein selbständiges Einkommen von über 1200 Mark besitzen.

Die Gemeinde zeigt nach dieser Tabelle ein immerhin bemerkenswertes Wachstum.

XI.

Religionsunterricht.

Am 1. November 1863 wird ein Vertrag mit Distriktsrabbiner Lebrecht in Niederwerrn geschlossen, infolgedessen derselbe zwei Male wöchentlich gegen ein Honorar von 200 fl. zu unterrichten sich verpflichtet. Nach der Uebersiedelung des Distriktsrabbiners nach Schweinfurt findet in Gemässheit einer früher gestellten Regierungs-Forderung ein täglicher Unterricht statt, dessen Honorierung auf 250 fl. erhöht wird. Gleichzeitig wird dem Distriktsrabbiner Beitragsfreiheit zugestanden. Lebrecht erklärt sich im November desselben Jahres bereit, den Vertrag zu lösen, damit ein Religionslehrer angestellt werde.

Das Ausschreiben für die Anstellung eines Kultusbeamten, der das Amt eines Religionslehrers, Kantors und Schochets und auch eines Gemeindeschreibers übernehmen sollte, erfolgte am 14. Mai 1866. Der zu Erwählende sollte 400 fl. als Gehalt und 25 fl. für Beheizung des Schullokal's erhalten. Als Ergebnis aus der Schächter-Funktion wurden 200 fl. in Ansatz gebracht und die Wohnung wurde mit 24 fl. veranschlagt. Erst 1868 wurde das Gehalt auf 500 fl. erhöht.

Bei 14 Bewerbungen wurde Samuel Hommel aus Gersfeld, Lehrer in Baiersdorf, von 26 bei 29 abgegebenen Stimmen gewählt. Das Amt des Schächters übernahm Hommel nicht.

In Hommel hatte die Gemeinde eine musikalisch gebildete Kraft gewonnen, die nach dem Neubau der Synagoge im Jahre 1874 die Stelle eines Chordirigenten gegen ein Honorar von 100 fl. zu übernehmen in der Lage war. 1875 wurden die Bezüge in der Weise normiert, dass Hommel bei 860 Mk. Fixum und 100 Mk. für Schulzimmerbeheizung 170 Mk. als Chordirigent erhielt.

Wenn es nun auch zutrifft, dass der Religionslehrer nur einen kleinen Teil seiner Zeit für den Unterricht zur Verfügung zu stellen braucht und viel freie Zeit dem Privatunterricht widmen kann, so muss diese Entlohnung, die erst 1887 auf 1200 Mk. erhöht wurde, als eine sehr geringe und unzulängliche erkannt werden.

Samuel Hommel war ein äusserst tätiger, pflichttreuer Mann, dessen Verdienste die Gemeinde bei seinem 25jährigen Jubiläum als Religionslehrer in Schweinfurt am 21. Mai 1892 in freudiger Dankbarkeit anerkannte. In der Synagoge feierte

am Sabbat Distriktsrabbiner Dr. Stein den Jubilar in gebührender Weise. Ganz besonders kam die allgemeine Wertschätzung des ehrenwerten Beamten und wackeren, biedereren Mannes bei seinem Tode am 18. September 1894 in der grossen Beteiligung bei seiner Beerdigung, in der Rede des Distriktsrabbiners am Grabe und in dem vom 1. Vorstand in der Sitzung vom 30. September 1894 gesprochenen Nachruf zum Ausdruck.

Die im August 1894 vorgenommene Teilung des Unterrichts in 2 Abteilungen mit je 1 Stunde Tageslektion blieb als wohlangebracht auch für die Folge bestehen.

Nach Hommels Tod übernahm Lehrer Simon Stern in Gochsheim die Erteilung des Religionsunterrichts in wöchentlich 3 Male 2 Stunden und der 2. Kultusvorstand Carl Heinemann trat in sehr dankenswerter Weise als Funktionär des Gottesdienstes ein, sowohl als Vorbeter, wie als Vorleser der Thorah. Carl Heinemann fungierte auch in selbstloser Weise bis zu seinem Tode 1905 als Hilfsvorbeter an den hohen Feiertagen. In gleich dankenswerter Weise hatte sich zu dieser Funktion im Jahre 1866 der damalige I. Vorstand Leopold Weil im Interesse der Kostenersparnis der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Für die während der Vakanz geleisteten Dienste erfreute die Gemeinde ihren II. Vorstand durch Ueberreichung eines prachtvollen und wertvollen Gebetbuch-Exemplars mit entsprechender Widmung.

An die Stelle Samuel Hommels trat der am 16. Dezember 1894 mit 28 von 48 Stimmen gewählte Lehrer Bernhard Adler aus Gnodstadt, Lehrer in Gemünd, dessen Bestätigung am 7. Januar 1895 erfolgte. Derselbe ist ein Schüler der israelit. Präparandenschule zu Burgpreppach und der israelit. Lehrerbildungsanstalt zu Würzburg. Nach 3jährigem Provisorium wurde derselbe 1897 definitiv gewählt. Nach mehreren kleineren Erhöhungen in den Jahren 1900 und 1907 wurde sein fixes Gehalt am 28. Dezember 1911 auf 2000 Mk. bestimmt.

Seit 19. August 1912 ist Lehrer Adler in die städtische Pensionskasse aufgenommen, nachdem 1907 ein einschlägiges Gesuch abgelehnt worden war.

Nach dem Vorgang anderer grösserer bayerischer Kultusgemeinden hatte die Verwaltung das berechtigte Gesuch an die Stadtgemeinde gerichtet, ihr einen Zuschuss zu den Kosten des Religionsunterrichts zu gewähren, da bei den anderen Konfessionen der Religionsunterricht in das Pflichtstundenmass der Lehrer eingerechnet, mithin von der Stadt gezahlt werde, und ihren Lehrer in die städt. Pensionskasse aufzu-

nehmen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass die isr. Kultusgemeinde bei der Gründung einer eigenen Volksschule, die die Befreiung der Israeliten von den städt. Schulumlagen zur Folge hätte, in der Lage wäre, nicht nur einen, sondern eine Reihe von Lehrern aus den Ersparnissen anzustellen. Die Stadtgemeinde entsprach dem Ansuchen der Kultusgemeinde um Aufnahme ihres Lehrers in die städt. Pensionskasse und zahlt eine jährliche Summe von 1000 Mk. zu den Kosten des israelitischen Religionsunterrichts.

Dieser Erfolg ist wesentlich der umsichtigen Behandlung des I. Vorstands E. Heimann zuzuschreiben. Es mag überhaupt hier hervorgehoben werden, dass alle berechtigten Forderungen auf Ausgestaltung und Förderung des Religionsunterrichts stets die wohlwollendste Aufnahme bei der Verwaltung und der Vorstandschaft finden. So wurden im Jahre 1897 die im Jahre 1867 angeschafften unpädagogischen und unpraktischen Subsellien auf Antrag des Rabbinate sofort durch die modernen Lickroth'schen Bänke ersetzt.

Lehrer Adler nützt seine freie Zeit aus, indem er eine von ihm begründete Handelsschule leitet. In sehr entgegenkommender Weise und in Anerkennung seiner bemerkenswerten Leistungen als Religionslehrer wurde ihm von seiten der Verwaltung das Unterrichtslokal der Religionsschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch nahm die Verwaltung keinen Anstand, behufs Eintritts in die städt. Pensionskasse für ihren Religionslehrer die Hälfte der Eintrittsgebühren und der notwendigen Nachzahlungen auf die Rechnung der Gemeinde zu übernehmen.

Den Religionsunterricht an den Mittelschulen erteilt der Distriktsrabbiner.

Es sind folgende Anstalten:

1. An der Realschule wurden im Jahre 1891 auf Antrag des Rabbinate die bisherigen 3 Stunden auf 4 und im Jahre 1893 von 4 auf 6 erhöht.
2. Am Gymnasium hatte im Jahre 1879 Distriktsrabbiner Lebrecht die Ansetzung von 2 Wochenstunden in Klasse I—V erreicht. Dazu kamen mit Beginn des Schuljahres 1893/94 auf Antrag des Rabbinate 2 Stunden für Kl. VI—IX. Am 1. Februar 1906 wurde im Hinblick auf die pädagogische Schwierigkeit des gemeinsamen Unterrichts der Jahrgänge I—V seitens des Kgl. Staatsministeriums die Teilung in 2 Gruppen, I.—II. und III.—V. Klasse, mit je 2 Wochenstunden genehmigt.
3. In der städtischen Mädchenschule waren bei ihrer Begründung auf Antrag des Comitémitglieds Adolf Nordschild

2 Wochenstunden für den isr. Religionsunterricht bewilligt worden. Auf Antrag des Rabbinate wurden dieselben 1904 auf 3, 1907 auf 4 erhöht und die nunmehr mögliche Teilung des Unterrichts in 2 Abteilungen (I.—III. und IV.—VI. Klasse) vorgenommen. Bei der Uebnahme der Schule auf die Stadt musste der neue vom Kgl. Staatsministerium geforderte Lehrplan, der in Kl. I—III 3 Religionsstunden vorsieht, durchgeführt werden, so dass nunmehr in 5 Wochenstunden unterrichtet wird.

Das Amt eines Gemeindeschreibers versieht der Religionslehrer gegen ein mässiges Honorar. Im Jahre 1873 beschloss die Verwaltung in der Person des pensionierten Lehrers Blümmlein einen eigenen Protokollführer für die Verwaltungssitzungen aufzustellen, indem sie dadurch Rabbiner Lebrecht von der freiwillig und selbstlos übernommenen Mühe befreien wollte. Blümmlein erhielt zuerst 22 fl., später 44 Mk. Gehalt; auch wurde er von der Pacht eines Synagogenstandes befreit. Seit Blümmleins Tod 1883 versieht diese Funktion jeweils ein Mitglied der Verwaltung, zur Zeit und schon seit Jahren in muster-giltiger Weise das Ausschussmitglied Ludwig Mohr.

XII.

Das Amt der Schechitoh und des Kultusdieners.

Bei der Gründung der Gemeinde im Jahre 1864 konnte die Verwaltung in ihrer Eingabe an die Regierung darauf hinweisen, dass die ihr obliegende Pflicht, für ritualmässiges Fleisch zu sorgen, in der Weise erfüllt wird, dass der Schochet Simon Lion aus Niederwerrn seit bereits 30 Jahren in Schweinfurt bei Bedarfsfällen herangezogen wird. 1867 will derselbe nach Schweinfurt ziehen. Es soll der frühere Stall im Stremel'schen Anwesen im Hof als Wohnung eingerichtet werden, Lion soll die Baukosten vorstrecken, soll 25 fl. Gehalt als Kultusdiener beziehen und von jedem Stück Grossvieh 30 Kreuzer erhalten, während von dem Metzger weitere 15 Kreuzer an die Gemeinde zu zahlen sind. Die Gemeinde verschafft sich also aus der Schechitoh Mittel zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse. Demgemäss besteht in der Gemeinde auch eine eigene Schächtkasse. Erst im Jahre 1887/88 werden dem Schochet die unverkürzten Gebühren zugesprochen und demgemäss die Schächtkasse aufgehoben.

Lion zog seine Bewerbung alsbald wieder zurück und nun trat Jakob Federlein, der bereits in Schweinfurt wohnte, als Bewerber auf und zwar unter denselben Bedingungen wie Lion. Nach Erlernung der Schechitoh wird Federlein am 12. Juni 1867 angestellt und ihm noch Beitragsfreiheit von den Kultuslasten zugesichert. Bereits am 9. November 1867 wird die von ihm vorgestreckte Bausumme auf die Schächtkasse übernommen. Sein Gehalt wird 1869 auf 50 fl. erhöht, der beantragte Mietnachlass aber nicht gewährt. 1870 wird Federlein der Anbau eines zu seinem Gewerbe als Thorahschreiber notwendigen Trockenzimmers gegen zinsloses Vorstrecken der Kosten und bei Zusicherung des Ersatzes der Kosten im Falle seines Abzugs gestattet. Federlein stellte übrigens 1873, als die Abhaltung der Verwaltungssitzungen in der Rabbinats-sitzung nicht mehr beliebt wurde, gegen eine Jahresmiete von 10 fl. ein Zimmer seiner Wohnung, das von der Gemeinde mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet wurde, zur Verfügung.

Der vor dem Synagogenbau sehr ansehnliche, mit Obstbäumen besetzte Garten des Stremel'schen Anwesens sollte durch den Verkauf der Reifen und Barren im Seitenbau verschönert werden und Federlein nahm den Garten, für dessen Anpflanzung und entsprechendes Aussehen er zu sorgen hatte, gegen einen Jahrespreis von 12 fl. in Pacht. Das erste Jahr

sollte pachtfrei bleiben. Federlein verliess noch 1873 seinen Posten und an seine Stelle trat Aron Ledermann aus Oberlauringen, der bis zu seinem im Jahre 1907 erfolgten Tode auf der Stelle verblieb. 1875 bezog Ledermann 300 Mk. Gehalt, musste aber 50 Mk. als Miete zahlen. Er bezog für jedes Stück Grossvieh 0,90 Mk.; 40 Pfg. fielen der Gemeinde zu. Nach mehreren kleineren Steigerungen bekam 1887 Ledermann die vollen Gebühren und 1902 700 Mk. Gehalt.

Die Schächterkasse hatte erst Salomon Mohrenwitz, dann Callmann Bergmann, dann Benjamin Weil übernommen.

Im Jahre 1900 wird Isak Kurzmann, Thorahschreiber dahier, vorher in Burghasslach, als Aushilfsschochet in Behinderung Ledermanns aufgestellt.

1904 machte der leidende Zustand Ledermanns die Aufstellung einer Hilfs- und Ersatzkraft notwendig. Als solche wird Moses Weigersheimer aus Hessdorf, zuletzt Lehrer in Pfungstadt bei Darmstadt, von der Gemeinde gewählt. Als 1905 Ledermann sein Amt als Schochet freiwillig niederlegte, übernahm dasselbe Weigersheimer in definitiver Weise. Ledermann behielt das Amt des Kultusdieners und Verwalters der Armenkasse, die er 1890 übertragen erhalten hatte. 1907 starb A. Ledermann. Seine Pflichttreue fand bei seiner Beerdigung die gebührende Anerkennung in den Nachrufen des Distriktsrabbiners und des 1. Vorstandes. Es muss hervorgehoben werden, dass A. Ledermann auch mehr als ein Vierteljahrhundert die Funktion eines Mohels in Schweinfurt und in der näheren und fernerer Umgebung ausübte.

Am 23. August 1908 wird Weigersheimer das Amt des Kultusdieners definitiv übertragen. Nach dem Tode des Herrn Julius Hahn, der seit 1894 in selbstloser Weise das Amt eines Baaltokea ausgeübt und nach dem Tod des Herrn Carl Heinemann 1905 als Hilfsvorbeter an den hohen Festtagen von 1905—1911 fungiert hatte, übernimmt Weigersheimer die Funktionen des Schofarbläfers und Hilfsvorbeters.

Die volle Zufriedenheit mit ihrem pflichttreuen und exakten Kultusbeamten bekundete die Gemeinde im Jahre 1910 durch eine Gehaltszulage von 200 Mk.

Seit 1912 sind die Schächtgebühren in folgender Weise normiert: Für Grossvieh werden 1.50 Mk. gezahlt, für Kälber 0.40 Mk., für Hammel 0.30 Mk. Es soll hier auch hervorgehoben werden, dass Weigersheimer eine zweckentsprechende, sachgemässe Registratur des Gemeindearchivs durchgeführt und damit den Dank der Verwaltung und Gemeinde sich verdient hat.

Ende des Jahres 1904 wurde in Schweinfurt ein neuer, modern eingerichteter Schlachthof eröffnet. Die Verwaltung

der isr. Kultusgemeinde hat auf Antrag des Rabbinats in sehr verständnisvoller Bereitwilligkeit alle Anschaffungen genehmigt, die im Interesse der Sache liegen, so den Goldberg'schen Niederlegeapparat, der sich hier glänzend bewährt; ferner einen Blasebälz zum Aufblasen der Lungen bei rituellen Zweifelfällen, einen Kopfhalter und einen Requisitenschränk für den ausführenden Beamten. Es sei für dieses verständnisvolle Entgegenkommen der Vorstandschaft an dieser Stelle ganz besonders herzlicher Dank ausgesprochen.

Von prinzipieller Wichtigkeit ist in diesem Kapitel eine Regierungsverfügung vom 23. Mai 1868. Auf eine Beschwerde des Metzgers Heldmann hatte der Magistrat die Erhöhung der Schächtgebühren auf 45 Kreuzer durch die Gemeinde für ungültig erklärt und sich dahin ausgesprochen, dass den Metzgern auch die Heranziehung eines anderen Schächters als des von der Gemeinde angestellten Beamten gestattet sei. In beiden Punkten hob die Regierung die ungesetzmässige Entscheidung des Magistrats auf und anerkannte den von der Gemeinde eingenommenen Standpunkt.

XIII.

Das Schulgebäude und die übrigen Kultusräume.

Beim Ankauf des Stremel'schen Anwesens 1866 wurde das rechte zweistöckige Vorderhaus als Rabbinatswohnung, das linke einstöckige Gebäude als Lehrerwohnung und Schulzimmer bestimmt, das im Hofe links befindliche Gartenwirtschaftslokal als Betlokal eingerichtet und die rechts im Hofe gelegene Stallung als Wohnung für den Kultusdiener umgebaut und seit 1873 ein Zimmer der letzteren gegen eine Jahresmiete an den Inhaber als Sitzungslokal benützt. Nach beendigtem Synagogenbau 1874 wurde das bisherige Betlokal als Schulzimmer für die Sommermonate gebraucht. Für die Wintermonate war diese Benützung wegen der Unmöglichkeit, es zu heizen, ausgeschlossen. Das Ritualbad, dessen Errichtung eine der regierungsseitig gestellten Bedingungen für die Genehmigung der Gemeinde war, wurde nach wiederholten Mahnungen der Regierung, die im Jahre 1865 eine Frist von 1 Jahr für die Errichtung stellte, nach den Beschlüssen der Verwaltung vom 10. November und 22. Dezember 1866 im Partererraum der Rabbinatswohnung oberhalb des Kellers unter Leitung und Aufsicht des Distriktsrabbiners und der zu Kommissären ernannten Herren Callmann Bergmann und Gerson Hirsch untergebracht worden. Die Mitteilung der Fertigstellung an den Magistrat datiert vom 17. Februar 1867. Eine Klage des Nachbarn Fischer, dass das Ablaufwasser in seinen Keller dringe, wurde 1868 durch geeignete Massnahmen abgestellt.

Sämtliche Räume waren für ihren Zweck durchaus unzulänglich, die Kultusdienerwohnung mangels eines Fundaments direkt gesundheitsschädlich.

Es ist ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst des 1. Vorstands, des Herrn Emil Heimann, hier Wandel geschaffen zu haben.

In den Sitzungen vom 4. und 6. Januar 1885 regt der Vorstand einen Neubau an und die Verwaltung gibt ihm den Auftrag, einen Voranschlag fertigen zu lassen. Allein in der Gemeinde machte sich eine nicht unerhebliche Gegnerschaft gegen den Neubau geltend, die bei der entscheidenden Generalversammlung vom 25. Januar 1885 sich deutlich genug in dem Abstimmungsverhältnis ausdrückte. Von 57 Erschienenen waren 31 für den Neubau, 22 dagegen. 4 Mitglieder hatten

vor der Abstimmung sich entfernt. Die Minorität legte bei allen Instanzen, beim Magistrat, bei der Regierung und dem Staatsministerium, Protest gegen das Neubau-Projekt ein, überall mit dem gleichen negativen Erfolg. Immerhin aber wurde durch diesen Protest die Ausführung des Baus um Jahre hinausgeschoben. Erst am 9. Februar 1888 konnten die Pläne und Voranschläge in Vorlage gebracht werden. Am 29. März 1888 wurde mit Baumeister Stützel ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge derselbe die sämtlichen Arbeiten mit Ausnahme der Tüncherarbeiten übernimmt; letztere werden der Firma Siebenson & Kupfer übertragen, die gleichzeitig gegen Entschädigung auf ein Servitut wegen Abwässer Verzicht leisten.

Für den sehr respektablen, massiven Neubau, der eine Zierde der Strasse bildet und eine berechtigte Genugtuung der Gemeinde sein konnte, bezw. kann, waren 24,000 Mk. Baukosten vorgesehen, die von Herrn Rentier Philipp Rosa auf 20 Jahre unkündbar vorgestreckt wurden. Eine Ueberschreitung der vorgesehenen Bausumme um 3500 Mk. wird am 8. März 1891 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Im Laufe der Jahre wurde das Gebäude durch Einrichtung verschiedener Mansardenräume noch vervollständigt.

Zur Abhaltung des Religionsunterrichts in der Zeit der Errichtung des Neubaus wurde vom Stadtmagistrat ein Schulzimmer zur Verfügung gestellt. Dies wurde um so mehr mit freudigem Dank seitens der Kultusgemeinde anerkannt, als ein diesbezügliches Gesuch im Jahre 1882 eine keineswegs freundliche Verbescheidung gefunden hatte, resp. unter solchen Bedingungen genehmigt werden sollte, die die Verwaltung annehmen zu können für ganz unmöglich erklären musste.

Das Ritualbad wurde nunmehr in die frühere Wohnung des Kultusdieners verlegt und in allen Punkten den religionsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend durch den I. Vorstand nach den Anträgen der konservativen Mitglieder der Gemeinde in dankenswerter Weise eingerichtet. Nach Errichtung der neuen städt. Wasserleitung im Jahre 1899 wurde es mit einem Regenwasserbassin auf Antrag des Rabbinate ausstattet. Im Jahre 1895 wurde bei diesem Seitenbau zum Zwecke der Beseitigung der bedenklichen Feuchtigkeit das Dach umgedreht und nach vorn abschüssig hergestellt. In diesem Seitenraum wurde auf Antrag des Rabbinate im Jahre 1895 auch ein abgeschlossener Raum zweckmässig zum Geflügelschlachtraum, mit Wasserleitung und Ablauf versehen, eingerichtet.

So beobachten wir auf allen Gebieten infolge der sachgemässen Behandlung aller Angelegenheiten seitens der Vorstandschaft einen beständigen Fortschritt im inneren Ausbau der Gemeinde.

XIV.

Friedhof und Leichenhalle.

Zu den Obliegenheiten einer isr. Kultusgemeinde gehört die Sorge für ein rituelles Begräbnis, also die Bereitstellung eines Begräbnisplatzes. Bei ihrer Konstituierung konnte die neue Gemeinde zum Zwecke der Genehmigung sich bei der Kgl. Regierung darauf berufen, dass sie die Möglichkeit der Beerdigung auf den Friedhöfen der benachbarten Kultusgemeinden habe, so in Euerbach, Schwanfeld, Gerolzhofen und in vereinzelt Fällen in Kleinsteinach, und dies umsomehr, als ihre Mitglieder, die sich aus jenen Gemeinden oder Friedhofsverbänden rekrutieren, durch Einkauf oder Fortzahlung der Umlagegebühren sich den Anspruch auf Begräbnis auf einem dieser Friedhöfe gesichert hatten.

Indessen konnte dieser Behelf für die Dauer für eine aufstrebende Gemeinde nicht als ein normaler Zustand erachtet werden. Die Beerdigungen nach auswärts waren umständlich, kostenreich, zeitraubend und gestatteten nicht jene grosse Beteiligung, die der Ehre des Toten und der Rücksicht auf die Hinterbliebenen genügen will. Als darum im Jahre 1871 die Absicht der Stadtgemeinde bekannt wurde, einen neuen Friedhof anzulegen, beauftragte die Gemeinde den Distriktsrabbiner Lebrecht und Vorstand L. Weil, mit dem Magistrat hinsichtlich einer der isr. Gemeinde anzuweisenden Abteilung und der Benützung der Gebäude in Verhandlungen einzutreten. Der Magistrat verspricht, den Interessen der Kultusgemeinde Rechnung zu tragen und ihr einen Anteil zuzuweisen, der auf noch verkäufliche Aecker stösst. Die Pläne würden der isr. Gemeinde vorgelegt werden. Es finden Lokaleinsichtnahmen statt. Mündliche Verhandlungen mit dem Magistrat werden gepflogen. Die Angelegenheit geht nicht so recht von statten, so dass der Vorstand L. Weil am 15. September 1872 mit Recht seine Ansicht dahin äusserte, es sei am besten, ein Stück Feld neben dem allgemeinen Friedhof anzukaufen und einen eigenen Friedhof anzulegen. Die Gemeindeversammlung beschliesst indessen, die weiteren Schritte des Magistrats in der Sache abzuwarten. Wiederum ein Jahr später heisst es, dass der Magistrat dem Vorstand die Einräumung eines eigenen Anteils in sichere Aussicht gestellt habe, und nach weiteren $\frac{3}{4}$ Jahren wird konstatiert, dass die Friedhof-Angelegenheit zum erwünschten Abschluss gediehen sei und es wird unter

anderem die Gründung einer Chebroth gemiluth Chasodim (Beerdigungs-Brüderschaft) für notwendig erklärt.

Was war nun eigentlich in der Sache erreicht worden?

Es war eine Vereinbarung zwischen dem Stadtmagistrat und der Vorstandschaft der Kultusgemeinde dahin zustande gekommen, dass letzterer innerhalb des allgemeinen Friedhofs eine besondere Abteilung (X) zum Besitz und zur Benutzung, nicht aber als Eigentum überlassen wird. Die Belegungsdauer des einzelnen Grabes in dieser Abteilung X ist auf die dreifache Zeit als die bei den christlichen Gräbern vorgesehen und es ist demgemäss auch die dreifache Gebühr zu zahlen. Nach 90 Jahren sollte jedes Grab gegen eine geringfügige Gebühr pro anno insolange weiter belegt werden können, als der Friedhof als solcher besteht. Auch wurde der isr. Kultusgemeinde die Erlaubnis zugesprochen, später einmal den Friedhof behufs Neubelegung (Bestattung in neuer Oberschicht) um zwei Fuss auffüllen zu lassen. Auch die Errichtung einer eigenen Leichenhalle wird der Kultusgemeinde zugestanden.

Die auf den 6. April 1874 einberufene Generalversammlung beschliesst nach dem Referat des Vorstands Gerson Hirsch und nach dessen ausdrücklicher Konstatierung, dass die gutachtliche Aeusserung des Distriktsrabbiners dahin laute, dass er kein einziges Bedenken gegen die Annahme des Vertrags gefunden habe, im Sinne der Genehmigung des Vertrags. Eine eigene Friedhofskasse wird begründet, deren Gelder nach Ablauf von je 90 Jahren zur Fortbelegung der einzelnen Gräber verwendet werden sollen, nachdem für diese Entrichtung laut Vertrag die Kultusgemeinde der Stadt haftbar sein sollte, einerlei in welcher Weise sie sich selber für diese Leistung schadlos halten wolle.

Die zur legalen Beschlussfassung notwendige Zahl von Gemeindemitgliedern (zwei Drittel von 70) war nicht erschienen, weshalb das Genehmigungsprotokoll durch Kurrende behufs weiterer Legalisierung durch Unterschrift den einzelnen Mitgliedern in Vorlage gebracht werden sollte. Im ganzen hatten 17 in der Versammlung und 20 bei der Kurrende ihre Unterschrift gegeben.

Dieser Beschluss und Vertrag steht nun keineswegs in vollem Einklang mit den einschlägigen religionsgesetzlichen Bestimmungen, die jedes Grab als das ewige, ausschliessliche Eigentum des darin Beerdigten vorsehen. Es wäre sicher besser gewesen, entsprechend dem ausführlichen Referat des damaligen Vorstands Leopold Weil vom 27. Oktober 1872, einen eigenen Friedhof anzulegen, wenn seitens der Stadt ein den religionsgesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Zugeständnis nicht erreicht werden konnte.

Auch die Anlage des Friedhofs im Rahmen des allgemeinen städt. Friedhofs war der Ausfluss einer ängstlichen Sparpolitik, die die Gemeinde vor grösseren Opfern bewahren wollte.

Indessen zeigte sich alsbald, dass die Gemeinde selber eine Abneigung gegen die Bestattung auf der hiesigen isr. Friedhofabteilung hegte und eine, wenn auch noch so umständliche und kostenreiche, Ueberführung nach auswärts mit Rücksicht auf das Religionsgesetz vorzog. In den Jahren 1898—1907 waren 31 Tote hier, 21 auswärts beerdigt worden.

Bereits im Jahre 1891 trat der Distriktsrabbiner in einer Predigt am Simchath-thoroh mit der Anregung des Baues einer eigenen Leichenhalle an die Gemeinde heran, weil er die Hoffnung hegte, mit diesem Bau leichter zu einem dem Religionsgesetz entsprechenden Friedhof zu gelangen, sei es eines eigenen oder durch Ankauf der Abteilung X von seiten der Stadt. Der Bau der Leichenhalle wurde später dringlicher, weil in der Stadt seit 1898 der sog. Leichenzwang zur Einführung kam, wonach keine Leiche länger als 24 Stunden vom Eintritt des Todes an im Hause behalten werden durfte. Es ist ein neues Verdienst des hochverehrten Kultusvorstands E. Heimann, dass er bereits am 13. November 1898 einen an die Friedhof-Abteilung X angrenzenden Acker der isr. Kultusgemeinde behufs Erbauung einer Leichenhalle zur Verfügung stellte und später schenkungsweise ganz überliess, wie denn auch der Bau der Leichenhalle selber ein Werk seiner energischen Initiative ist, den er bereits 1896 anlässlich seines Geschäftsjubiläums durch eine hochherzige Spende von 1000 Mk. auch finanziell gefördert hatte. Bereits 1899 wird der Gemeinde der Plan für den Leichenhallenbau vorgelegt und der Vorstand beauftragt, die Erlaubnis zum Bau beim Magistrat zu erwirken. Am 7. Januar 1900 wird der Kostenvoranschlag mit 13.000 Mk. genehmigt, am 18. März der Ankauf eines weiteren Ackers gebilligt, so dass nach der Errichtung der Leichenhalle die Gemeinde die Möglichkeit der Anlage eines eigenen Friedhofs gehabt hätte, wozu sie zweifellos die Erlaubnis hätte erwirken können. Jedenfalls hatte sich die Gemeinde eine aussichtsreiche Basis für Verhandlungen mit dem Magistrat wegen Ankaufs der Abteilung X geschaffen.

Die Leichenhalle selber, die eine Etatsüberschreitung von 3000 Mk. mit sich brachte, wurde 1900 fertig gestellt und fand ihre Einweihung am 4. Dezember 1901 bei der Ueberführung des um diesen Bau als Baukommissär verdienten Ausschussmitglieds Emanuel Silberstein durch eine Rede des Distriktsrabbiners und des Vorstands statt. Um die Errichtung der Leichenhalle haben sich auch die Chebroh durch einen Zuschuss von 1000 Mk. und der Frauenverein durch

Uebernahme der gesamten inneren Einrichtung auf ihre Kosten verdient gemacht.

Auch fand stiftungsgemäss das Restvermögen des im Jahre 1900 aufgelösten und in die Gesellschaft „Concordia“ aufgegangenen Geselligkeitsvereins „Phönix“ im Grundbetrage von 492.36 Mk. zum Bau der Leichenhalle seine Verwendung. Auch die Gelder der Friedhofskasse flossen zum grössten Teil dem Bau der Leichenhalle zu, der nach dem Tod von Frau Sara Mohrenwitz auch ein Legat ihres Gatten Salomon Mohrenwitz im Betrage von 500 fl., welches eigentlich der unterdessen aufgelösten Synagogenbaukasse zugebracht war, überwiesen werden konnte.

Auf Anregung des Distriktsrabinats hatte sich die Kultusgemeinde bereits am 13. April 1896 an den Stadtmagistrat um käufliche Abtretung der Friedhofsabteilung X gewandt. Ein Erfolg war dieser Eingabe nicht beschieden. Am 28. März 1897 wiederholte die Kultusgemeinde auf Grund eines motivierten religiösen Gutachtens des Distriktsrabbiners ihren Antrag beim Stadtmagistrat, der, im Magistrat mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt, gar nicht zur Beratung vor das Gemeindekollegium gelangte. Ausdrücklich sei hier hervorgehoben, dass Herr Hofrat und I. Bürgermeister Söldner in allen Stadien der Behandlung dieser Frage eine dem Antrag der Kultusgemeinde wohlwollende Stellungnahme bekundete, der auch schliesslich der günstige Enderfolg verdankt wurde.

Wie ernst es der Gemeinde und dem Distriktsrabinat mit der Behandlung der Frage war, mag am deutlichsten daraus erhellen, dass man auf Antrag des Distriktsrabbiners die im Jahre 1897 ausgegrabenen Leichenreste des bis zum Jahre 1554 dahier bestandenen jüdischen Friedhofs am Jägersbrunnen nicht auf der hiesigen Friedhofsabteilung X beisetzte, sondern unter nicht geringen Kosten und Mühen, wobei sich wiederum der II. Vorstand und Chebroh-Vorstand Carl Heinemann grosse Verdienste erwarb, auf dem isr. Friedhof in Euerbach.

Die Einführung des Leichenzwangs im Jahre 1898 gab der Kultusgemeinde den Anlass, ihr schon 2 Mal abgewiesenes Gesuch von neuem den städtischen Kollegien zu unterbreiten. Dieses Mal gelangte es im Magistrat durch Stichtenscheid des Vorsitzenden bei 6 gegen 6 Stimmen zur Annahme, wurde aber im Gemeindekollegium mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Errichtung der Leichenhalle 1900/01 und der für Anlage eines eigenen Friedhofs für lange Zeit ausreichende Erwerb der an die Abteilung X angrenzenden Aecker hatte indessen für neue Verhandlungen einen dermassen günstigen Boden geschaffen, dass die Gemeinde es wagen konnte, 1908

erneut beim Magistrat vorstellig zu werden. Nach längeren Verhandlungen und einschlägigen Konzessionen seitens der Kultusgemeinde für den Fall der Auflassung des städt. Friedhofs, worüber das Nähere in den Akten niedergelegt ist, wurde dem Gesuch der Gemeinde vom 26. Februar 1908 in der Sitzung des Magistrats vom 17. März 1908 mit allen gegen 1 Stimme entsprochen und das Gemeindegremium gab in seiner Sitzung vom 6. April 1908 bei einer Kaufsumme von 6000 Mk. und der Verpflichtung der Fortentrichtung der bisherigen Grabtaxen und der Belegegebühren nach 90 Jahren Belegungsfrist dem Beschluss des Magistrats seine Zustimmung. Die Genehmigung der Kgl. Regierung erfolgte am 8. Mai 1908, die notarielle Verlautbarung am 17. Juli 1908.

So hatte die isr. Kultusgemeinde die Erfüllung eines seit langem als dringende Notwendigkeit empfundenen Wunsches erreicht. Sie verdankt diesen Erfolg im wesentlichen ihrer Vorstandschaft und vor allem ihrem I. Vorsitzenden K. Kommerzienrat E. Heimann, dessen Eingehen auf die Anträge des Rabbinats und dessen Einfluss von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist.

Die Beerdigungen nach auswärts haben seitdem nahezu ganz aufgehört und kommen nur noch in den Fällen vor, in welchen ein Ehegatte bereits früher auf einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wurde und der Wunsch des überlebenden Gatten vorliegt, neben jenem seine Grabesruhe zu finden.

Am 3. Mai und 4. September 1910 fand eine Vereinbarung zwischen Distriktsrabbinat und Verwaltung hinsichtlich der Zulassung der Beerdigung von Aschenresten und Urnen statt, für deren Beisetzung am 25. September 1911 ein gesonderter Platz auf der Friedhof-Abteilung bestimmt und eine Reihe von Bedingungen gestellt wurden.

Endlich möge in diesem Zusammenhang noch die Tatsache verzeichnet sein, dass ein bei dem Bau des Viehhofs im Jahre 1883 aufgefundener, gut erhaltener Leichenstein von dem früheren Friedhof aus dem Jahre 1446 auf der Rückseite der Synagoge eingemauert wurde, um diesen ehrwürdigen Zeugen der Vergangenheit zu erhalten.

Die aus einer Beerdigung sich ergebenden Geschäfte liegen in ihrer Erledigung dem jeweiligen Kultusdiener ob. Das Protokoll der Verwaltungssitzung vom 10. April 1881 setzte bei hiesigen Beerdigungen dafür eine Gebühr von 10 Mk. fest, bei auswärtigen Beerdigungen eine in das Belieben der Familie gestellte entsprechend höhere Gebühr.

XV.

Armen- und Wanderer-Unterstützungskasse.

Die Gründung dieser so notwendigen und nützlichen Kasse, die dem noch nicht in die Gewohnheit des Bettels verfallenen Armen Beschämung erspart, die Mitglieder der Gemeinde vieler Unannehmlichkeiten überhebt, ist das verdienstvolle Werk des Distriktsrabbiners Meier Lebrecht. Ihre Tätigkeit begann an dem von der Kgl. Regierung festgesetzten Termin der Wirksamkeit seiner Uebersiedelung von Niederwern nach Schweinfurt: das ist der 1. November 1864. Die Kasse feiert demgemäss gleichfalls ihr 50jähriges Jubiläum.

Die zuerst gewählte Verwaltung bestand aus den Herren H. Goldberg, M. Silberstein und Rabbiner M. Lebrecht: letzterer wurde als Kassier aufgestellt. Das Amt des Kassiers behielt Lebrecht bis zu seinem Tode im Jahre 1890, also 26 Jahre. Die erste Rechnungsablage erfolgte am 24. Mai 1866 durch Rabbiner Lebrecht.

Die Kasse hatte in der ersten Zeit vielfach mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Oft musste von der Kanzel für sie und ihre Zwecke das Wort ergriffen werden. Im Jahre 1885 übernahm in aner kennenswerter Weise Herr Karl Heinemann eine persönliche Propaganda und erzielte eine Erhöhung der Jahresbeiträge um 400 Mk.

Dass die Kasse indessen doch Anerkennung und Würdigung fand, beweist der Umstand, dass ihr auch Legate zugewiesen wurden, so im Jahre 1876 150 fl. von Salomon Mohrenwiz und im Jahre 1896 500 Mk. von Frau Fanny Frank Ww.

Reichlich auch durch Thorah-Aufrufspenden bedacht, vermag in neuerer Zeit die Kasse mit grösserer Zuversicht auf ihren Bestand zu blicken.

Ihre Rechnung pro 1912 schloss mit 3686.17 Mk. in Einnahmen und 2911 Mk. in Ausgaben.

Die Kassenführung und Verteilung ging im Jahre 1890, da sie der neu gewählte Distriktsrabbiner ablehnte, in die Hände des Kultusbeamten Aron Ledermann und nach dessen Tod 1907 in die Hände seines Amtsnachfolgers Moses Weigersheimer über.

Es muss besonders hervorgehoben werden, dass aus der Kasse nicht nur regelmässig auf die Feiertage im Frühling und im Herbst die sesshaften Armen der näheren und z. Zt.

auch der ferneren Umgebung reichlich bedacht werden, sondern dass auch sonst während des Jahres gerade diese letzteren Kategorien besondere Berücksichtigung finden. Auch einzelne Wohltätigkeits- und Thorahinstitute erhalten aus der Kasse Beiträge.

Aus der Geschichte verdienen die Jahre 1875—1882, gerade im Hinblick auf ähnliche Bestrebungen in unseren Tagen, eine besondere Erwähnung.

Am 29. November 1874 wurde von Fürth der Anschluss an eine Arnenkasse-Zentrale angeregt und am 4. Dezember 1874 von einer Gemeindeversammlung beschlossen. Es wurde bestimmt, dass Rabbiner Lebrecht zu einer Besprechung nach Fürth reisen solle und dass von den Jahreseinnahmen 600 fl. nach Würzburg an die Zentrale abgeführt, 50 fl. für die Armen der Umgegend zurückgehalten werden sollen. 1875 wurden 1100 Mark nach Würzburg gesandt. Offenbar hatte die Zentrale das ideale Bedürfnis der Gemeinde von vornherein schon nicht befriedigt; denn 1876 bekommt der Vorstand das Recht zugesprochen, ev. unter Beiziehung des Distriktsrabbiners auf Roschhaschonoh Gaben an Arme auch in entfernteren Orten, auch an Ausländer, zu verteilen. 1881 werden nur mehr 1000 Mk. nach Würzburg abgeführt. 1882 wird auf eine Predigt des Rabbiners hin der im Jahre 1875 vollzogene Anschluss wieder rückgängig gemacht, da die alten Misstände nicht beseitigt und neue, noch ärgere, hinzugekommen seien. Die 1000 Mk. werden demgemäss zurückbehalten und Rabbiner Lebrecht übernimmt wieder die Kassegeschäfte.

XVI.

Die Stiftungen und Kassen der Gemeinde und ihre Verpflichtungen.

1. Salomon Mohrenwitz'sche Armenstiftung mit 150 fl. = 257.14 Mk., von dem Stifter ohne nähere Angabe für einen isr. Armenfonds bestimmt. Die Verwaltung beschloss, damit als Grundstock eine gesonderte Kasse unter dem Namen „Unterstützungskasse“ zu errichten, die Zinsen zu wohltätigen Zwecken zu verwenden und in der Rechnung das Stammkapital mit dem Namen des Schenkers zu erwähnen. Gemäss einem späteren Beschluss vom 31. Dezember 1876 behält sich die Verwaltung vor, nicht nur mit den Zinsen, sondern auch mit dem Kapital so zu verfahren, wie es ihr zweckmässig erscheint.
2. Von dem Salomon Mohrenwitz'schen Legat zur Synagogenbaukasse ist in dem Kapitel „Friedhof und Leichenhalle“ das Nötige mitgeteilt.
3. Salomon und Sara Mohrenwitz'sche Jahrzeits- und Grabsteinstiftung. Nach Einigung mit dem Testamentsvollstrecker übernimmt die Gemeinde auf 40 Jahre die Pflicht des Kaddisch-Sagens an den Jahrzeittagen und admassiert pro Jahr 10 Mk. für die Grabsteinerhaltung. Die Bedingung des Gräberschnucks wies die Verwaltung aus religiösen Gründen ab. Das Vermögen der Stiftung betrug pro 1912 1393.54 Mk. Die Todestage sind der 11. Tamus für Salomon Mohrenwitz, der 1. Tischri für Sara Mohrenwitz.
4. Jonas und Clara Nordschild'sche Jahrzeitsstiftung, von Adolf Nordschild am 7. November 1880 mit 120 fl. begründet. Der Lehrer soll das Kaddisch-Gebet an den Jahrzeittagen der Eltern des Stifters sagen. Der Todestag des Jonas Nordschild ist der 3. Cheschwan, der der Clara Nordschild der 17. Jar. Die Verwaltung behält sich vor, den Zinsgenuss entweder ganz dem ausführenden Funktionär zu überweisen oder nur einen Teil desselben, den Rest aber für Arme zu gebrauchen. Vermögen z. Zt. 200 Mk.
5. Das Jonas und Clara Nordschild'sche Gymnasialstipendium, mit 2000 Mk. begründet, ist um deswillen hier aufzuführen, weil dasselbe in erster Linie einem hiesigen jüdischen

Gymnasiasten bestimmt ist und weil der Distriktsrabbiner, bezw. der Kultusvorstand zur Kollatur gehört.

6. Die Adolf und Henriette Nordschild'sche Armenstiftung, begründet 1905 mit 1000 Mk., deren Zinsen alljährlich an hiesige oder auswärtige Arme verteilt werden sollen.
7. Wolfgang Eisenheimer'sche Jahrzeitsstiftung, Vermögen 314.13 Mk. pro 1912. Der Jahrzeitstag ist am 4. Jar.
8. Emanuel und Meda Silberstein'sche Jahrzeits- und Synagogenbaustiftung. Alljährlich sollen 30 Mk. am Todestag des Emanuel Silberstein an hiesige Arme verteilt werden. Das Kapital soll zum Bau einer Synagoge zur Verwendung kommen. Die obige Verpflichtung bleibt auch nach Verwendung des Kapitals für die Gemeinde bestehen. Die Todestage sind 23. Kislew und 9. Tischri. Das Vermögen beträgt pro 1912 2470.31 Mk.
9. Die Joseph und Minna Hirsch'sche Stiftung, 1902 mit 2000 Mk. begründet, deren Zinsen als Pension für die Witwe des Rabbiners und Lehrers verwendet werden sollen. Vermögen pro 1912: 2863.17 Mk.
10. Die Wernecker Kultusgemeindestiftung, aus dem Rest des Vermögens der 1904 aufgelösten isr. Kultusgemeinde begründet — Vermögen 1200 Mk. — ist zur Unterstützung Thorah lernender Jünglinge oder armer Bräute im Bezirksamt Schweinfurt bestimmt.
11. Die Obereuerheimer Kultusgemeindestiftung, die mit dem Restvermögen der aufgelösten Kultusgemeinde Obereuerheim 1909 begründet wurde und 1911 zur Ausführung kam, verfolgt denselben Zweck wie Nr. 9. Vermögen pro 1912: 1585.94 Mk.
12. Die Synagogenverschönerungskasse, 1897 von Carl Heinemann mit 300 Mk. begründet, 1905 testamentarisch von demselben mit weiteren 600 Mk. bedacht, soll die Mittel gewähren, die Synagoge auch ohne Inanspruchnahme des Gemeindegelds zu verschönern. Wer 300 Mk. dafür spendet, dessen Name wird auf der gleichfalls von Carl Heinemann zugleich mit einer Gebetszeitentafel gestifteten Votiftafel verzeichnet. Aus der Kasse wurden schon öfters die Mittel zur Verschönerung der Synagoge genommen. Sie besitzt ausser den obigen 600 Mk. pro 1912 an Vermögen 293.86 Mk. Es fließen ihr auch Synagogenspenden zu.

Auf der Votif-Tafel steht der Namen der Frau Fanny Frank, zu deren Ehren Carl Heinemann die Stiftung begründete, verzeichnet. Nach seinem Tode wurde auf

Beschluss der Verwaltung im Hinblick auf Heinemanns vielfache Verdienste auch sein Name auf der Tafel angebracht.

13. Carl Heinemann'sche Ner thomid-Stiftung, mit 1000 Mk. zum Zwecke der Speisung des beständigen Lichts in der Synagoge begründet. Die ewige Lampe selbst (Ner thomid) ist eine 1899 erfolgte anonyme Schenkung für die Synagoge.
14. Kgl. Kommerzienrat Emil und Bertha Heinemann'sche Synagogenbaustiftung, 1905 anlässlich seines 25jährigen Vorstandsjubiläums von Kommerzienrat E. Heilmann zur Verwendung beim künftigen Synagogenbau bestimmt, mit einem Vermögen pro 1912 von 2510.48 Mk.
15. Cusel Leopold'sche Jahrzeitsstiftung mit 300 Mk. und Synagogenbaustiftung mit 700 Mk., 1908 begründet; letztere ist pro 1912 auf 830.42 Mk. angewachsen. Jahrzeit: 1. Schbat.
16. Mazzoth-Stiftung, von einem Anonymus 1910 mit 500 Mk. begründet zum Zwecke der Unterstützung hiesiger Armen beim Ankauf der Mazzoth für Pesach.
17. Gabriel Strauss'sche Jahrzeitsstiftung, 1911 mit 1000 Mk. begründet. Vermögen pro 1912: 900 Mk. Jahrzeitstag am 14. Tamus.
18. Julius Lehmann'sche Synagogenbaustiftung, 1912 mit 1000 Mk. begründet und zum künftigen Synagogenbau bestimmt. Vermögen pro 1912: 1014.90 Mk.
19. Kommerzienrat E. Heilmann'sche Jubiläumsstiftung (70. Geburtstag), begründet 1912 mit 1000 Mk. als Jubiläums-Spende von Gemeindegliedern nebst 1000 Mk. vom Jubilar selber, für jüdische Realschüler bestimmt.
20. Die im Kapitel „Friedhof und Leichenhalle“ erwähnte Friedhofkasse besitzt pro 1912 ein Vermögen von 843.51 Mk.
21. Die aus Thoraspenden 1904 begründete Synagogenbaukasse weist ein Vermögen von 2170.36 Mk. pro 1912 auf.
22. Die Fanny Frank'sche Armenstiftung bei der Arnenkasse, durch Legat 1896 mit 500 Mk. begründet; die Zinsen fallen der Arnenkasse zu.

Die weiteren Stiftungen in der Gemeinde sind bei den Vereinen verzeichnet.

Von Interesse ist für die Gemeinde noch die beim Magistrat begründete Michael und Clara Kleemann'sche Studienstipendienstiftung, aus der auch jüdische Studierende Präbenden erhalten können.

Zur Festhaltung ihrer Verpflichtungen bei Jahrzeitsstiftungen hat die Gemeinde im Jahre 1894 eine Jahrzeits-
tafel in der Synagoge angebracht.

Auch besitzt sie seit 1901 ein eigenes Regulativ für Jahrzeitsstiftungen, das über Leistung und Gegenleistung präzise
Aufklärung erteilt.

Ein im Jahre 1890 angefallene Jahrzeitsstiftung der
Lehrerswitwe Blümmlein im Betrag von 500 Mk. nahm die
Verwaltung nicht an, da seitens der Hinterbliebenen unge-
eignete und unbegründete Bedingungen an die Uebernahme
geknüpft werden sollten.



XVII.

Die Schenkungen für das Gotteshaus und die übrigen religiösen Institute.

Ganz besondere Anerkennung und gerechte Würdigung verdient der Spendersinn der Gemeinde. Derselbe äussert sich nicht nur in Werken edler Wohltätigkeit, wovon noch besonders gesprochen werden wird, sondern auch in dem schon bei der Stiftshütte hervorgetretenen vorbildlichen, aus frommem Sinn hervorgehenden Drang, zur ästhetischen Ausgestaltung des Gotteshauses nach Kräften beizutragen.

Wir verzeichnen hier in chronologischer Reihenfolge die vornehmlichsten Spenderakte der Gemeinde, soweit sie nicht schon in anderem Zusammenhang erwähnt sind.

- 1873. Michael Kleemann stellt nach Errichtung der Synagoge die Schenkung von zwei Thorahrollen in Aussicht, die auch heute noch zu den besten des ganzen Bestandes zählen.
- 1877. Hirsch Frank schenkt eine aus Oettershausen stammende gut erhaltene Thorahrolle.
- 1880. David Mohr schenkt ein reich mit Gold gesticktes Thorahmäntelchen.
- 1880. Sara Mohrenwitz schenkt zwei vergoldete Ez-Chajim aus Silber.
- 1883. Simon Strausser schenkt eine aus Euerbach mitgebrachte Thorahrolle und eine silbergestickte Decke für den Vorbeterpult.
- 1886. Emil Heimann und Frau Bertha Heimann schenken einen silbernen Thorahschmuck (Tas).
- 1890. Carl Heinemann schenkt anlässlich des Barmizwohfestes seines ältesten Sohnes ein Porocheth aus Sammt mit reicher Goldstickerei, sowie einen silbernen Thorahschmuck (Tas).
- 1893. N. N. spendet ein reich in Gold gesticktes weisses Seidendamastporocheth.
- 1893. Emil Heimann stiftet einen schweren Vorhang an der Eingangstüre der Synagoge.
- 1895. Sigmund Rosenau spendet eine weisse Damastseiden-decke für den Vorbeterpult mit reicher Goldstickerei zum Andenken an seine verstorbene Gattin Eleonore, geb. Rosenstrauß.
- 1895. N. N. und N. N. spenden einen weissen, goldgestickten Predigtstuhlbehang aus weisser Damastseide nebst zwei dazu passenden Ständerdeckchen für den Betstuhl des Rabbiners und Kantors.

1895. Frau Bertha Heimann lässt auf ihre Kosten den Lustre der Synagoge und die übrigen Leuchter vergolden.
1895. N. N. schenkt eine in blauem Tuch gefertigte Schulchandecke nebst zwei Ständerdeckchen zum Sabbatgebrauch.
1895. Carl Heinemann und Frau und Frau Fanny Frank machen der Gemeinde anlässlich des Barmizwoh-Festes ihres zweiten Sohnes, bezw. ihres Neffen, eine neue Thorahrolle nebst Sammtmäntelchen in reicher Goldstickerei zum Geschenk.
1896. N. N. schenkt zwei weisseidene Thorahmäntelchen in reicher, geschmackvoller Goldstickerei für die hohen Feiertage.
1896. Sally Heussinger und Frau. schenken zwei in blauem Sammt gearbeitete, goldgestickte Thorahmäntelchen für den Sabbatgebrauch.
1897. Emanuel Silberstein und Frau spenden anlässlich ihrer Silberhochzeit einen in getriebener Arbeit gefertigten Silberkrug und Silberbecher für Kiddusch.
1897. Carl Heinemann und Nathan Stern übernehmen auf ihre Kosten die Renovierung des Innern der Synagoge.
1899. N. N. spendet die Einrichtung einer ewigen Lampe (Ner thonid) in der Synagoge und Carl Heinemann übernimmt für das erste Jahr die Kosten der Speisung desselben und 1905 stellt er testamentarisch 1000 Mk. zur beständigen Erhaltung desselben zur Verfügung.
1899. N. N. spendet eine Gewürzbüchse aus Silber in Urnenform zu Haddoloh.
1899. N. N. übergibt der Synagoge ein Duchonbecken und Duchonkanne in Silber.
1899. Mehrere Gemeindemitglieder im Verein spenden einen massiven Silberchanukkoheuchter (Menorah) und Carl Heinemann schenkt dazu eine Postamentsäule mit Inschrift zur Erinnerung an seine früh verblichene Tochter Helene.
1902. N. N. stiftet für die Feiertage einen Predigtstuhlbehang in Bordeauxplüsch mit Goldstickerei.
1903. Der Frauenverein schenkt den Rednerpult in der Leichenhalle.
1904. N. N. schenkt der Gemeinde zwei silberne Ez-Chajim.
1904. Isak Kleemann schenkt der Gemeinde seine aus Werneck mitgebrachte Thorahrolle und einen Sammtthorahvorhang mit Goldstickerei.
1905. Lazarus Lehmann spendet eine wertvolle silberne Thorah-Krone.
1905. Ignaz Hirsch schenkt zum Andenken an seine Mutter, Frau Bertha Hirsch, geb. Ganzmann, einen in getriebener Arbeit gefertigten Haddolohteller in Silber.

1905. N. N. schenkt der Gemeinde eine neue Thorahrolle mit Sammtmäntelchen in Goldstickerei.
1906. Frau Ricka Lehmann übergibt anlässlich der Feier ihres 70. Geburtstages der Gemeinde einen vollständigen silbernen Thorahschmuck.
1906. Herr Julius Hahn und Frau Bertha, geb. Rothschild, machen der Gemeinde einen prachtvollen, verstellbaren, in reicher Schnitzarbeit ausgeführten Vorbeterpult (Almemor) mit Widmungstafel zum Geschenk.
1907. Jakob Ellmann schenkt Porochoth. Vorbeterpultdecke und zwei Ständerdeckchen für den Wochentagsgebrauch.
1907. Frau Laura Rosenau schenkt in Etais silberne Plättchen als Aufruftafeln zur Erinnerung an ihren verstorbenen Gatten Sigmund Rosenau.
1907. Der Frauenverein spendet Vorbeterpultdecke und zwei Ständerdeckchen in Sammt und Goldstickerei für die Feiertage als Ergänzung seines 1874 beim Synagogenbau gespendeten Thorahschreinvorhangs (Porochoth).
1908. N. N. spendet einen Predigtstuhlbelag aus rotem Saffianleder.
1909. Frau Isak Nordschild, jetzt wohnhaft in Strassburg (Elsass), spendet zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten Isak Nordschild eine in Silber getriebene Ethrog-schale in Form eines Ethrog.
1909. Herr Max Eisenheimer spendet in Erinnerung an seine Mutter Helene Eisenheimer, geb. Stern, einen verschiebbaren silbernen Kerzenhalter für Habdoloh und ergänzt die Serie der Aufruftäfelchen durch eine Reihe weiterer Silberplättchen.
1909. Aus der Gemeinde Obereuerheim fällt der Gemeinde eine Thorahrolle zu.
-

XVIII.

Wohltätigkeit.

Die Gemeinde Schweinfurt darf mit vollem Recht den Ehrentitel einer wohltätigen Gemeinde in Anspruch nehmen. Was sie in dieser Hinsicht leistet, davon kann die Geschichte ihrer Unterstützungskasse und ihrer Vereine, die alsbald zur Darstellung gelangen wird, uns eine Vorstellung geben. Es wird kaum ein wohltätiger oder den Interessen des Gesamtjudentums dienender Verein von grösserer Bedeutung geben, der nicht auch in Schweinfurt eine grössere Zahl von Mitgliedern zu verzeichnen hätte und bei gar vielen ist die Gemeinde als solche Mitglied. Im Jahreshudget der Gemeinde sind 400 Mk. für Wohltätigkeitszwecke eingestellt. 280 Mk. werden pro anno für Speisung armer Durchwanderer an den Sabbaten verwendet.

Vom Jahre 1870 ab werden Beiträge für Verpflegung jüdischer Soldaten in Würzburg abgeliefert und die Präparandenschule zu Höchberg wird unterstützt. Das isr. Waisenhaus zu Fürth, die isr. Präparandenschule in Burgpreppach, die isr. Lehrerbildungsanstalt in Würzburg, der Hilfsverein der deutschen Juden, das Rabbinerseminar zu Berlin, der Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens und so viele andere erfreuen sich einer ansehnlichen Mitgliederzahl in Schweinfurt. Die Alliance Israelite Universelle war bis zum Jahre 1913 von hier namhaft unterstützt worden.

Bei besonderen Anlässen und Sammlungen trat dieser Wohltätigkeitssinn besonders glänzend hervor. Als im Jahre 1891 die ersten russischen Verfolgungen einsetzten, sammelte das hiesige Lokalkomitée ungefähr 1700 Mk. Jahresbeiträge und anlässlich des Pogroms in Kischineff wurden aus Schweinfurt und dem Rabbinatsdistrikt zirka 4500 Mk. abgeliefert, wovon zirka zwei Drittel auf Schweinfurt entfielen. Bei den Spenden bei dem Thorahaufruf fliessen den einzelnen Kassen und Vereinen jährlich namhafte Summen zu, die sich insgesamt durchschnittlich auf 2000—2500 Mk. belaufen.

Wir haben unseren Blick bis jetzt nur auf die spezifisch jüdischen Zwecke gerichtet. Es muss aber auch hervorgehoben werden und wird auch tatsächlich anerkannt, dass

niemals ein Appell an die Wohltätigkeit, an den Gemeinsinn, an die patriotische Opferfreudigkeit unerhört an die Ohren der Gemeinde und ihrer Mitglieder dringt.

Die allgemeinen Wohltätigkeitsvereine in der Stadt und viele gemeinnützige Vereine ausserhalb der Stadt verfügen über einen grossen Stamm von Mitgliedern aus unserer hiesigen isr. Kultusgemeinde. Ohne jeden Anflug von Ruhmredigkeit verzeichnen wir das mit Genugtuung.

XIX.

Anteilnahme an den Fragen und Interessen der Gesamtheit.

Mit der Sorge um die Gemeinde verband die Vorstandschaft zu allen Zeiten das Interesse für alle die jüdische Gesamtheit bewegenden Fragen. Aus der letzten Zeit seien einige derselben hervorgehoben. Als es immer mehr augenscheinlich wurde, dass die Alliance Israelite Universelle sich als Pionier ausschliesslich französischer Kultur im Orient betrachte und betätige, dass sie in ihren Schulen im Orient einen unjüdischen und unreligiösen Geist kultiviere, und als auf Einspruch von deutscher Seite eine Politik der Vergewaltigung beliebt wurde, die in einer tendenziös zu Gunsten ausschliesslich französischer Machtbetätigung durchgeführten Statutenänderung zum Ausdruck kam, da stand die isr. Kultusgemeinde dahier auf Seiten der deutschen Vorkämpfer und löste mit nachstehender Resolution ihre Beziehung zu der Alliance, da infolge mangelnder Einigkeit unter den deutschen Mitgliedern der deutsche Ansturm sich als ergebnislos herausgestellt hatte. Die Resolution lautet, wie folgt:

„Das Lokalkomit  der Alliance Israelite Universelle zu Schweinfurt ist am 5. Januar 1913 zu einer Besprechung und zur Stellungnahme hinsichtlich der aus dem Kampf zwischen dem Pariser C. C. und dem deutschen Landeskomit  sich ergebenden Situation zusammengetreten und hat nach einem eingehenden Referat des Distriktsrabbiners Dr. Stein und einer ausf hrlichen Diskussion folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. In dem Kampfe der deutschen Konferenzgemeinschaft (zuletzt „deutsches Landeskomit “) mit dem C. C. in Paris standen wir von Anfang an mit unseren Sympathien auf Seiten der deutschen Konferenzgemeinschaft und bedauern, dass durch die Spaltung, die in den Reihen der deutschen Alliance-Mitglieder zu Tage getreten ist, dieselbe in diesem Kampfe unterliegen musste.
2. Die planm ssig und vollst ndig durchgef hrte Ausschaltung des deutschen Einflusses im Pariser C. C. und damit auf die F hrung der Alliance  berhaupt, wie sie durch die gewaltsame Aenderung der Statuten und des Wahlmodus im Vorjahre herbeigef hrt worden ist und die angesichts der grossen, Frankreich um ein Vielfaches  bertreffenden deutschen Mitgliederzahl als ein flagrantes

Unrecht bezeichnet werden muss, ist für uns als erstes Motiv massgebend, aus der Alliance auszuschcheiden, der wir bisher mit Treue und erstem Interesse angeschlossen waren. Der weitere und nicht minder schwerwiegende Beweggrund für unser Ausscheiden ist die Propagierung eines dem positiv Religiösen abgewandten Geistes in den Alliance-Schulen des Orients, der seit vielen Jahren in der Öffentlichkeit als eine unheilvolle, bedauernswerte Erscheinung diskutiert wird.

3. Wenn es dem deutschen Landescomité in Berlin gelingen wird, eine einigermaßen lebensfähige Institution ins Leben zu rufen, die bei Aufrechterhaltung des allgemeinen Alliance-Gedankens die für uns deutsche Mitglieder wünschenswerte Bewegungsfreiheit garantiert, so werden wir derselben nach wie vor unsere Dienste und unsere Mittel zur Verfügung stellen: demgemäss sieht die Versammlung von der Auflösung des Lokal-Komités vorläufig ab.

Als im Vorjahre nach dem Erscheinen der Richtlinien zu einem Programm des liberalen Judentums die konservativen Rabbiner und die der sog. Mittelpartei sich mit Entrüstung gegen diese Enunziation erhoben, weil sie in derselben eine Zerstörung der Grundlagen des Judentums und eine Gefahr für dessen Bestand erblickten, und als die Vorstandschaft der liberalen Gemeinden zu Berlin, Frankfurt a. M., Nürnberg auch die hiesige Gemeinde zu einem Protest gegen die Richtlinien bekämpfenden Rabbiner aufforderte, da gab die hiesige Vorstandschaft in nachstehendem Schreiben deutlich und mutig ihre Stellung zu der schwebenden Frage zu erkennen:

„Wir bestätigen das am 16. Dezember 1912 bei uns eingegangene Schreiben der Administration der israelit. Kultusgemeinde Nürnberg, in welchem Sie uns zum Anschluss an die Protesterklärung gegen die Rabbiner auffordern, welche in öffentlichen Erklärungen gegen die Proklamation der Richtlinien für ein Programm des liberalen Judentums Stellung genommen haben.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir dieser Erklärung uns nicht anschliessen vermögen. Wir beachten es als unsere vornehmlichste Aufgabe, den Frieden in den Gemeinden hochzuhalten, der in unserer Gemeinde zwischen Angehörigen des konservativen und liberalen Judentums in mustergiltiger Weise besteht.

Wir befürchten nun in der Tat, dass durch die Veröffentlichung der Richtlinien die Einheit der jüdischen Gemeinden beeinträchtigt und gefährdet wird, und bedauern und missbilligen aus diesem Grunde in Uebereinstimmung mit der Gegenerklärung der gesetzestreuen Rabbiner die Veröffentlichung der Richtlinien.

Wir wollen nicht unterlassen zu bemerken, dass gerade dem Wirken unseres Rabbiners, der die Gegenerklärung mitunterzeichnet hat, der mustergiltige Friede in unserer Gemeinde mitzudanken ist.“

Es verdient auch hervorgehoben zu werden, dass der I. Vorstand im Jahre 1909 einer Aufforderung in das Landeskomitee des „Liberalen Judentums“ einzutreten, nicht entsprochen und dies damit begründet hat, dass er als Vorstand einer gemischten Gemeinde, an deren Spitze noch dazu ein konservativer Rabbiner steht, sich zu diesem Anschluss nicht entschliessen könne.

Auch an der zur Zeit brennendsten Frage des bayerischen Judentums, der Revision des Judenedikts vom Jahre 1813, zu deren Behandlung übrigens bereits im Jahre 1877 von Würzburg aus aufgefordert wurde, nimmt die hiesige Gemeinde regen Anteil. Das Vorstandsmitglied R. A. Dr. Hommel wurde am 4. Februar 1912 nach Nürnberg zu einer diese Frage beratenden Versammlung dirigiert und der Schweinfurter Delegierte wurde bei dieser Versammlung in die Kommission gewählt, welcher die Behandlung dieser Frage übertragen wurde.

Es ist nicht möglich, auch nicht notwendig, alle Fälle aufzuzählen, in denen die Gemeinde und die Vorstandschaft ihren auf die Gesamtheit gerichteten Blick bekundet hat. Ein Fall jedoch darf nicht übergangen werden. Für das Wirtschaftsleben des konservativen Juden sind die Bestimmungen der immer weiter ausgedehnten Sonntagsruhe von geradezu einschneidender Bedeutung. Von Religionswegen gezwungen, den Sabbat zu halten, durch das Staatsgesetz zur Sonntagsruhe verpflichtet, befindet sich der gesetzestreue Jude in ernster Not. Hier war es im Jahre 1909 unser so sehr verdienter I. Vorstand, der, obwohl er selbst für seine Person einer freien religiösen Lebensanschauung und Lebensführung huldigt, mit seiner ganzen Kraft und Energie sich dafür einsetzte, beim hiesigen Magistrat und Gemeindegremium eine Bestimmung zu erwirken, die es den Sabbat streng haltenden Israeliten gestattet, an Sonn- und Feiertagen bei geschlossenem Laden 5 Stunden lang ihr Personal mit Büroarbeiten zu beschäftigen. Die Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Leider entschied nach einigen Jahren das Oberste Landgericht anlässlich eines Klagefalls, dass diese Ausnahmebestimmung durch die *lex lata* nicht gedeckt, also ungiltig sei. Zur Zeit liegt bekanntlich eine Gesetzesvorlage der verbündeten Regierungen, die diese Vergünstigung zum Gesetz erheben soll, dem Reichstage zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Jedenfalls aber verdient das objektive, gerechte, gleichmässig die Interessen aller seiner Gemeindeglieder in's Auge fassende Bemühen des I. Vorstands die vollste Anerkennung.

XX.

Die Vereine der Gemeinde.

1. Der Frauen-Verein.

An erster Stelle ist hier der Frauenverein zu behandeln; er ist so alt wie die Gemeinde, feiert also mit ihr gleichzeitig sein 50jähriges Jubiläum.

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, bei Kranken, Sterbenden und Toten die Pflichten der charitativen Bruderliebe und alle religiösen Observanzen zu erfüllen, Wohltätigkeit mit Geldmitteln zu üben und zum Ausbau der inneren Einrichtungen des Gotteshauses beizutragen.

Nach allen diesen Richtungen hat der Verein in den 50 Jahren seines Bestehens segensreich gewirkt. Gleich im Gründungsjahr, obwohl geringzählig und schwach bemittelt, spendet der Verein für die verwundeten Soldaten des schleswig-holstein'schen Kriegs 8 fl. 30 Kr., 1870/71 für die ausziehenden Landwehrmänner 10 fl., für die Frauen der Landwehrmänner 26 fl. Im Jahre 1874 unterstützt er die Gemeinde beim Bau der Synagoge durch Spende eines Thoravorhangs, der seinen Namen trägt, im Wert von 500 fl. und ergänzt später (1907) diese Stiftung durch alle dazu gehörigen Stücke, Vorlesepultdecke und Ständerdecke. Beim Bau der Leichenhalle stellte der Frauenverein die gesamte innere Einrichtung zur Verfügung.

Im Jahre 1898 revidierte der Frauenverein seine Statuten und bestellte sich in dem Distriktsrabbiner einen Syndikus. Die neuen Statuten waren 1898 unter Leitung des Distriktsrabbiners von einer Kommission ausgearbeitet worden, bestehend aus den Damen Recha Gärtner, Karoline Silberstein, Lina Salzer, Betty Salzer, Marjane Heinemann.

Infolge der dadurch ermöglichten sachgemässen Geschäftsführung geniesst der Verein das volle Vertrauen der Gemeinde. Seine Einnahmen weisen pro 1913 1689.62 Mk. auf, seine Ausgaben 1588.52 Mk. Allein an Thorahgelöbnissen fielen ihm 1913 417 Mk. zu. Er verteilt pro Jahr an Einheimische, Sesshafte der Umgegend, Durchwandernde und an Vereine 1000—1200 Mk. Er hat einen Trauhimmel zur schönen Ausgestaltung der Trauungen beschafft, stellt zur Verbringung ritueller Kost nach dem Krankenhaus 2 Thermophore zur Verfügung. Mehr aber als alle diese durch materielle Mittel geübte Liebestat wiegt seine liebegetragene ideale Betätigung bei Kranken und im Falle des Todes.

Der Frauenverein ist mit der Gemeinde gewachsen. Er zählt zur Zeit 109 hiesige und 2 auswärtige Mitglieder.

Trotz reicher Aufwendungen für Wohltätigkeit hat er heute ein Vermögen von 3101.10 Mk., abgesehen von seinen noch zu erwähnenden Stiftungen.

Ein bemerkenswertes Ereignis in seiner Geschichte ist die Feier des 40jährigen Stiftungsfestes 1904. Gottesdienstliche Feier mit Predigt und Gedenkgebet, ein Festbanket mit Prolog (gesprochen von Frl. Frieda May s. A.), Reden und reichem musikalischen und deklamatorischen Programm und die Begründung einer Brantaussteuerstiftung seitens des Vereins mit einem Grundkapital von 1000 Mk. machten den Jubiläumstag zu einem Tag der Genußnahme und der dauernden Erinnerung.

Die Vorstandschaft des Vereins:

a) Vorsteherinnen:	b) Kassiererinnen:
Fanny Hirsch	Jette Bergmann 1864—1867
Cilli Weil	Fanny Frank 1867—1871
Sara Mohrenwitz	Bertha Heimann 1871—1873
Regine Mohr	Jette Bergmann 1873—1876
Doris Gundersheimer	Babette Kraus 1876—1895
(zirka 17—18 Jahre)	Recha Gärtner 1895—1898
Karoline Silberstein seit 1903.	Marjane Heinemann seit 1898.

c) 2. Vorsteherinnen:

Karoline Silberstein 1898—1903
 Sara May 1903—1910
 Bertha Nordschild seit 1910.

d) dem erweiterten Vorstand (seit 1910) gehören an:

Adelheid Lehmann (stellvertretende
 Kassiererin seit 1912)
 Jette Stern
 Nanni Kleemann
 Lottchen Heussinger.

c) Syndikus (seit 1898):

Distriktsrabbiner Dr. Stein.

Mangels offizieller Aufzeichnungen und Protokolle kann für die Zeit vor 1898 die Amtsperiode der einzelnen 1. Vorsteherinnen nicht verzeichnet werden; für die Kassiererinnen waren sie aus den Rechnungsbüchern festzustellen.

Die Stiftungen des Frauenvereins:

1. Die Kleemannsstiftung 1893 vom Stadtmagistrat aus der Erbschaft der verlebten Michael und Clara Kleemann'schen Eheleute nach testamentarischer Erklärung im Betrag von 700 Mk. mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen alljährlich an Arme zu verteilen.
2. Die Meda Silberstein'sche Jahrzeitsstiftung mit 300 Mk., deren Zinsen am Todestag (9. Tischri) alljährlich an Arme zu verteilen sind.
3. Die Heinemann'sche Stiftung mit 200 Mk. Mit den Zinsen soll einstens am Todestag der Frau Marjane Heinemann für das in der Synagoge zu sprechende Kaddischgebet und ein Seelenlicht Sorge getragen werden, der Rest an die Armen zur Verteilung gelangen. Zur Zeit — und m. G. H. noch recht lange! — werden die Zinsen am Todestag des Herrn Carl Heinemann an Arme verteilt (1. Elul).
4. Die Brautaussteuerstiftung, z. Z. 1857.84 Mk. Vermögen. hat den Zweck, mit dem jährlichen Zinsertrag, gegebenenfalls mit dem doppelten Jahreszinsertrag, einer unbescholtenen israelitischen Braut dahier einen Beitrag zu ihrer Ausstattung zu gewähren.

An grösseren Gaben fielen der Stiftung im Jahre 1906 100 Mk. von Herrn Julius Hahn s. A. zu.

5. Die Stefan Mohrenwitz'sche Wöchnerinnen- und Stipendienstiftung, begründet 1911 von Isidor Mohrenwitz und Frau Bettina, geb. Höchheimer, zur Erinnerung an ihren verstorbenen Sohn Stefan mit 1000 Mk. und der Bestimmung, dass der jährliche Zinsertrag einer isr. Wöchnerin dahier oder im Rabbinatsdistrikt zugeführt und in Ermangelung einer Wöchnerin alljährlich ein Schüler der hiesigen Mittelschulen nach Vorschlag des Distriktsrabbiners zur Chanukkozeit als Stipendium überwiesen werden soll.

An grösseren Geschenken sei verzeichnet, dass 1912 Herr David Kreisle bei seinem Wegzug von hier den Erlös aus dem Synagogenstand seiner Gattin s. A. mit 200 Mk. dem Verein überwies.

Das Wachstum des Vereins erhellt aus folgenden Zahlen.

Mitgliederzahl: 1872: 42 Frauen
 1898: 76 "
 1906: 94 "
 1913: 111 "

Vermögen: 1880 und 1895: 500.— Mk.
 1906: 1799.44 "
 1913: 3101.10 "

Es kann angesichts des 50jährigen Jubiläums nur der Wunsch ausgesprochen werden, dass der Verein die 1898 beschrittenen Bahnen weiter verfolgen möge; dann wird auch die Hoffnung begründet sein, dass ihm ein ungestörtes fortschreitendes Wachstum unter seiner eifrigen, vom besten Willen beseelten, tatkräftigen Vorstandschaft vergönnt sein wird.

2. Israelitischer Wohltätigkeitsverein e. V.

(Chebrath gemiluth chassodim.)

Dem Frauenverein schliessen wir als würdigen Bruder den um 18 Jahre jüngeren männlichen Wohltätigkeitsverein an, die „Chebroh“.

Bereits im Jahre 1874 und später wurde die Gründung einer Chebroh für wünschenswert erklärt. Trotzdem unterblieb dieselbe, weil die Gemeindemitglieder ohnedies in anerkennenswerter Weise sich den in Frage kommenden Pflichten unterzogen.

Am 22. Januar 1882 wurde die Chebroh in's Leben gerufen und zwar von Carl Heinemann unter den Auspizien des Distriktsrabbiners M. Lebrecht.

Carl Heinemann wurde ihr 1. Vorstand und blieb es bis zu seinem im Jahre 1905 erfolgten Tod. Er hat sich ausserordentlich grosse Verdienste um den Verein erworben, wovon noch die Rede sein wird. Die Anfänge des Vereins waren klein, wie die kaum einige Zeilen umfassenden Statuten des Jahres 1882 erkennen lassen. Die Statuten des Jahres 1887 zeigen schon ein verstärktes Wachstum des Vereins und die im Jahre 1897 unter Anleitung des Distriktsrabbiners entworfenen sind der Ausdruck einer soliden Entwicklung. In diesem Jahre wurde der Verein als „Anerkannter Verein“ angemeldet und mit Beginn der Wirksamkeit des „Neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs“ in die Form eines „Eingetragenen Vereins“ übergeführt. Der Zweck des Vereins sind die sämtlichen charitativen Betätigungen bei Kranken und Verstorbenen, die Erfüllung aller religiösen Observanzen, die Ermöglichung der Trauergottesdienste in der Trauerwoche, endlich die Fürsorge für Arme der Stadt und auswärts.

Ursprünglich fanden Generalversammlungen nur alle drei Jahre statt, 1884 und 1887; offenbar bestand ein Interesse oder Bedürfnis für eine solche von einer Wahlperiode bis zu einer anderen Wahlperiode überhaupt nicht. Seit 1890 finden die Generalversammlungen regelmässig statt und es zeigt sich ein lebhaftes Interesse für die hier gepflogenen Verhandlungen.

Auch die Mitgliederzahl ist nach und nach eine stattlichere geworden: 1890 waren es 39 Mitglieder, 1900 schon 60, 1906 sind es 79, 1913 sind es 80.

Ebenso ist das Vermögen des Vereins trotz grosser Aufwendungen für Armenzwecke und die Leichenhalle stetig gewachsen. Es beträgt neben den Stiftungen pro 1913 1870.41 Mark.

Der Verein hat ausser der ihm zur Verwaltung übergebenen Phönixstiftung im ursprünglichen Betrag von 492.36 Mk. aus seinen Mitteln 1000 Mk. zum Bau der Leichenhalle gespendet. Er verteilt regelmässig im Jahr 800—900 Mk. an hiesige, durchwandernde und auswärtige sesshafte Arme.

Der Verein hat für die Abhaltung des Trauergottesdienstes in dem Trauerhaus das notwendige Inventar an Gebetbüchern etc. beschafft. Auch finden in seinem Namen und unter seinen Ansprüchen allsabbatlich Thorahvorträge durch den Distriktsrabbiner statt: für die Beheizung trägt der Verein die Kosten.

Seine Funktionen bei Kranken und Beerdigungen führt derselbe, geleitet von dem mustergiltigen Beispiel seines Begründers Carl Heinemann s. A., in liebegetragener, pflichtfreudiger Art und in allgemein anerkannter Würde aus.

Die beiden Feiern des 10. und 20. Gründungsjubiläums fanden unter Heinemanns Vorsitz statt; sie legten beide Zeugnis von dem vortrefflichen Wirken und der sachlichen Leitung ab. Die Feier des 25jährigen Jubiläums 1907 war eine sehr stimmungsvolle; es mischte sich in dieselbe freilich die Wehmut ob des Verlustes des Vereinsbegründers. Zu seinen Ehren war im Jahre 1905 nach seinem Ableben beschlossen worden, dass bei allen Generalversammlungen sein Name als Stifter erwähnt werde. Eine Gedenktafel für ihn wurde in der Leichenhalle angebracht: auf ihr steht verzeichnet, was Carl Heinemann dem Verein gewesen ist.

Der Vereinsbeitrag wurde im Jahre 1907 von 4 Mk. auf 6 Mk. erhöht.

Der Verein besitzt folgende Stiftungen:

1. Die Fanny Frank-Stiftung mit 1000 Mk., deren Zinsen für die am Jahrzeit notwendigen Ausgaben und mit dem Rest für Armenzwecke bestimmt sind. Jahrzeit am 17. Adar.
2. Die Emanuel Silberstein-Stiftung mit 300 Mk. Die Zinsen sind am Todestag (23. Kislew) an Arme zu verteilen.
3. Die Carl Heinemann'sche Stiftung mit 200 Mk. Aus den Zinsen sollen am Sterbetag (1. Elul) die Kosten für ein Licht und Kaddisch bezahlt werden, der Rest den Armen bestimmt sein.

4. Die Gustav Hirsch-Stiftung mit 500 Mk. Die Zinsen sollen am Todestag (23. Kislew) an Arme verteilt werden.
5. Die Kohlenstiftung mit 500 Mk. von N. N. 1913 begründet und durch freiwillige Beiträge der Chebrohmitglieder auf 1000 Mk. erhöht, bestimmt, aus den Zinsen armen Israeliten hier Heizmaterial zur Verfügung zu stellen.

An grösseren Zuwendungen hat die Chebroh von dem 1912 nach Nürnberg übergesiedelten Herrn David Kreisle 200 Mk., den Erlös aus seinem Synagogenstand, überwiesen erhalten.

Die Vorstandschaft der Chebroh:

1. Der Vorsitzende:	2. Kassier:
Carl Heinemann 1882—1905	David Kreisle 1882—1887
Jakob Ullmann seit 1905.	Jakob Ullmann 1887—1890
	Michael Schloss 1890—1900
	Jakob Ullmann 1900—1905
	Adolf Stein seit 1905.

3. Der Schriftführer:

Hermann Gundersheimer	1882—1892
Leo Gundersheimer	1892—1900
Julius Hahn	1900—1908
Michael Neuberger	1908—1909
Sigfried Sonnenberger	seit 1909/10.

Der Verein ernannte bei seiner Gründung den Distriktsrabbiner M. Lebrecht und den quiesc. Lehrer B. Blümlein zu Ehrenmitgliedern. Aus Anlass der Entwerfung der neuen Statuten 1897 wurde diese Ehre dem Berichterstatter zuteil. Bei der Jubiläumsfeier 1901/02 machte Carl Heinemann der Chebroh ein sehr praktisches Begräbnisbuch mit Situationsplan des Friedhofs und Abbildung der Leichenhalle zum Geschenk.

Der wackere Verein steht auch unter seiner neuen umsichtigen Vorstandschaft in Blüte und wird sich ganz gewiss weiter auf der Höhe halten, wenn, wie bisher, der Geist selbstloser Pflichtbetätigung und Liebeerfüllung nicht nur seine Parole bleibt, sondern auch in ihrem ganzen Umfang von allen Mitgliedern gefühlt und betätigt wird.

3. Der Verein für jüdische Geschichte und Literatur.

Am 17. Februar 1898 wurde auf Anregung des Herrn Emil Cohn die Gründung eines Vereins für jüdische Geschichte

und Literatur beschlossen. Die Vorarbeiten zu diesem Akt hatte in dankenswerter Weise Carl Heinemann übernommen. Die Gründungsversammlung fand am 26. Februar statt. Die Mitgliederzahl betrug sofort 48 und ist im Jahre 1913 auf 75 gestiegen.

Als Vorstandschaft wurde gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Hommel, Vorsitzender,
Distriktsrabbiner Dr. Stein, Schriftführer,
Bankier L. Lehmann, Kassier.

1912 trat an Stelle Lehmanns Ludwig Mohr als Kassier in die Vorstandschaft ein.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, eine richtige Kenntnis und Würdigung der jüdischen Geschichte und Literatur anzubahnen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind Vorträge, Diskussionsabende und die Beschaffung einer Bibliothek in Aussicht genommen.

93 Vorträge und zwei Diskussionsabende haben bis jetzt im Verein stattgefunden. Der Verein hat das grosse Verdienst, nicht nur das Interesse für jüdische Geschichte geweckt, sondern auch direkt ein ansehnliches positives Wissen vermittelt zu haben. Das Interesse für den Verein selber ist nach wie vor ein sehr reges. 1905 veranstaltete der Verein eine sehr gelungene Chanukkahfeier. 1908 beging er unter grosser Anteilnahme sein 10jähriges Stiftungsfest.

Die Bibliothek zählt 220 Bände und erfreut sich einer regen Benützung. Für die Bibliothek machte Herr Emanuel Silberstein einen Schrank zum Geschenk.

Von den 93 Vorträgen wurden 7 vom Vorsitzenden, 21 vom Schriftführer gehalten. Die Absicht einer noch grösseren Zahl von Vorträgen scheitert an dem geringen Umfang der gegebenen Mittel.

Die Bibliotheksverwaltung liegt in den Händen des Lehrers B. Adler, der sich dieser Mühe selbstlos in dankenswerter Weise unterzieht.

4. Der Synagogenbauverein.

Dieser jüngste der Vereine der isr. Kultusgemeinde dahier wurde am 4. Januar 1914 zu dem Zwecke gegründet, dass er die zu einem Synagogenneubau erforderlichen Mittel beschaffen möge. Seine Tätigkeit beschränkt sich zur Zeit auf die Gewinnung von Mitgliedern. Bei der allgemeinen Sympathie für das Projekt hat derselbe sofort bereits 120 Mitglieder mit einer Jahresbeitragssumme von 3700 Mk. gewonnen. Dieser Anfang eröffnet jedenfalls die Aussicht auf Erreichung des Ziels in nicht zu ferner Zeit.

Der Verein besitzt eine Vorstandschaft von 21 Mitgliedern, bestehend aus:

1. dem Distriktsrabbiner.
2. den Verwaltungsmitgliedern der Gemeinde: Kom.-Rat Heimann, Philipp Salzer, Nathan Stern, Ludwig Mohr, R.-A. Dr. Hommel, Isidor Mohrenwitz, Philipp Mars, Jakob Ullmann, Isachar Klau,
3. den weiteren frei gewählten Herren: Ludwig Heimann, Ignaz Hirsch, Dr. Mandelbaum, M. Friedmann, Adolf Stein, Sigmund Baer, Max Bildstein, S. Sonnenberger, Meier Kaufmann, Jakob Silberstein.

Als engere Vorstandschaft wurden ernannt:

R.-A. Dr. Hommel, I. Vorsitzender,
Distriktsrabbiner Dr. Stein, II. Vorsitzender.
Isidor Mohrenwitz, Hoflieferant, I. Schriftführer,
Dr. Mandelbaum, prakt. Arzt, II. Schriftführer,
Adolf Stein, Fabrikdirektor, Kassier.

Der Verein wurde in's Vereinsregister eingetragen.

XXI.

Der Distriktsrabbinatsfonds.

Der Rabbinatsdistrikt Schweinfurt (früher: Niederwerrn) besitzt eine Einrichtung, um die ihn viele Distrikte beneiden dürften. Es ist dies der Distriktsrabbinatsfonds, aus dessen Zinsen der Grundgehalt des Distriktsrabbiners, sowie das ihm zustehende Aversum für Regie- und Reisekosten gedeckt wird. Dieser Fonds wurde im Jahre 1840 unmittelbar vor der Wahl des Distriktsrabbiners M. Lebrecht auf Anregung des Landrichters Ihl in Werneck begründet. Ihm zu Ehren wurde dann auch im Jahre 1844 ein Geschichtsbuch der Stiftung angelegt, in welchem Ihls Verdienste um den Fonds und somit um die Israeliten im Rabbinatsdistrikt gebührend anerkannt werden. Landrichter Ihl stellte an die am 12. Februar 1840 behufs Ordnung der Rabbinatsverhältnisse versammelten Bevollmächtigten des Distrikts die Anfrage, ob und aus welchen Mitteln ein Distriktsfonds zu begründen sei, durch dessen Renten die Bedürfnisse des Kultusdistrikts teilweise und mit der Zeit ganz bestritten werden könnten.

Die Bevollmächtigten beschlossen die Gründung eines solchen Fonds. Der Grundstock dazu sollte durch eine Kollekte bei den Distriktsangehörigen anlässlich der demnächst stattfindenden Rabbinerwahl gelegt werden. An diesem Termin wurde weiter beschlossen, dass, wenn der neu zu wählende Rabbiner die Zulässigkeit der Verwendung bejahe, bei jeder Verheirathung $\frac{1}{10}$ von dem für Wohltätigkeit zur Absonderung gelangenden Zehnten vom Eheerwerb beider Ehegatten der Stiftung zugeführt werden solle.

Als bald wurde dieser Beschluss dahin abgeändert, dass diese Abgabe nur von der meist in Bargeld bestehenden Brautmitgift entrichtet werden solle und von dem Vermögen des Bräutigams nur in Fällen des Einheirathens, in denen in der Regel der Bräutigam ein Barvermögen einbringe.

Rabbiner Lebrecht bejahte die Frage der Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung. Der Distriktsrabbiner wurde vom Landgericht Werneck beauftragt, dieses 1 Prozent der Mitgift jeweils zu erheben. Die Subskription am Tage der Rabbinatswahl ergab 478 fl. 58 Kr.

Eine weitere Einnahme für die neue Stiftung erwuchs aus dem Versprechen der Kultusgemeinde Niederwerrn, dass sie bereit sei, 30 Jahre lang pro Jahr von jedem Familienhaupt $\frac{1}{2}$ Gulden an den Fonds abzuführen, wenn der Rabbinatssitz

anstatt nach Obbach, wie es zuerst von der Kgl. Regierung vorgesehen war, nach Niederwerrn gelegt würde. In der Tat wurde seitens der Kgl. Regierung dem günstiger gelegenen Niederwerrn der Vorzug gegeben und dadurch 29 fl. jährlich der Stiftung zugeführt, da Niederwerrn damals 58 Familien zählte. Die Stiftung wurde von der Regierung noch im selben Jahr genehmigt und der Rabbiner und zwei Kultusmitglieder gemäss den Bestimmungen des Judenedikts von 1813 als Verwalter bestimmt.

Zunächst wurde Kaufmann M. A. Kohn-Werneck zum Stiftungskassier gewählt, der bei seiner Auswanderung nach Amerika 1851 bereits ein Vermögen von 3540 fl. seinem Nachfolger Joseph W. Schmalbach in Schwanfeld übergeben konnte.

Im Jahre 1841 starb Frl. Bohnle Freudenthal aus Theilheim, 21 Jahre alt. Sie vermachte neben anderen Stiftungen für Theilheim 100 fl. dem Distriktsrabbinat. Sie knüpfte daran die Bedingung, dass der Rabbiner jährlich an ihrem Sterbetag (26. Tischri) oder am darauffolgenden Sabbat einen „Schiur“ lernen und Kaddisch sagen soll.

Die Gelder wurden zuerst bei dem Bankhaus Joël von Hirsch in Würzburg zinsbringend angelegt; doch beschloss man schon 1844, aus religiösen Gründen und im Hinblick auf die für Stiftungen verlangte grösstmögliche Sicherheit, entweder die anfallenden Gelder in Hypotheken oder in bayer. Obligationen zu investieren. Als Verwaltungsnmitglieder neben dem Rabbiner und Pfleger werden J. M. Lonnerstädter-Hassfurt und Jakob May aus Schwebheim gewählt.

Für die Entwicklung des Rabbinatsfonds und seine Geschichte ist das Jahr 1861 von besonderer Bedeutung. Es wird beschlossen, dass Distriktsrabbiner Lebrecht eine Gehaltszulage von 100 fl. erhalten solle und nicht nur diese, sondern auch 200 fl. des bisherigen Gehalts sollen durch die Zinsen des Fonds gedeckt werden. Der Fonds beginnt mithin erstmalig seinem Zweck zu dienen. Der Vermögensstand Ende 1860 beträgt 9763 fl. und 47½ Kreuzer.

Durch Regierungsentschliessung vom 9. Januar 1868 wird der Gehalt auf 800 fl. erhöht und 100 fl. Aversum für Regie- und Reisekosten festgesetzt. Von dieser Summe werden bereits 1868 500 fl. durch die Zinsen des Fonds gedeckt. Das Vermögen beträgt in diesem Jahre 16244 fl. und 5¼ Kreuzer.

Seit 1861 ist an Stelle des verlebten Verwaltungsmitgliedes Jakob May aus Schwebheim Hieronymus Blank aus Schonungen getreten.

Da unterdessen der Rabbinatssitz von Niederwerrn nach Schweinfurt verlegt wurde, so wurde durch Reg.-Entschl. vom 23. Mai 1868 der Fonds dem Stadtmagistrat von Schweinfurt

unterstellt. Von dieser Behörde wurde 1869 der Distriktsausschuss erstmalig einberufen und an Stelle des nach Würzburg verzogenen J. W. Schmalbach Isak Nordschild als Fondskassier und Lämmlein Mohrenwitz als Umlagekassier ernannt.

Der besondere Beitrag Niederwerrns von $\frac{1}{2}$ Gulden pro Familie wird seit 1864 von Schweinfurt entrichtet.

1870 ernennt der Distriktsausschuss im Interesse der leichteren Geschäftserledigung die bisherigen Funktionäre Isak Nordschild und L. Mohrenwitz neben dem Distriktsrabbiner als allein gesetzmässige Verwaltungsmitglieder, während M. Lonnerstädter und Blank nunmehr nur als Kontrolleure mit dem Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Verhältnisse und Rechnungen fungieren.

1871 wird an Stelle des nach Frankfurt verzogenen Isak Nordschild L. Mohrenwitz als Kassier des Fonds aufgestellt und Gerson Hirsch als weiteres Verwaltungsmitglied ernannt. Das Vermögen beträgt 20212 fl. und $4\frac{1}{4}$ Kreuzer. Von jetzt ab kommt der Gesamtgehalt aus den Zinsen des Fonds zur Bezahlung; doch sollen nach wie vor die Gebühren bei Verheirathungen erhoben werden.

Dieser Beschluss hatte zur Folge, dass die Gemeinde Schweinfurt ihren Extrabeitrag nicht mehr zahlen wollte und 2 Bräutigame die Entrichtung des 1% ihrer Mitgift verweigerten. 3 Instanzen entschieden indessen zu Gunsten des Fonds. Als Hauptmotiv für die Forterhebung der Gebühren erklärten die massgebenden Instanzen den Umstand, dass die Gemeinden ihren im Jahre 1840 gefassten Beschluss noch nicht aufgehoben hätten.

Dieser Aufhebungsbeschluss wurde aber im Jahre 1878 seitens der Gemeinden gefasst und seitdem ist ein eigentliches nennenswertes Wachstum des Fonds nicht mehr möglich. Das Vermögen betrug 1878 45474.69 Mk.

Im Jahre 1886 erklärt auf einen Rekurs hin der Stadtmagistrat, dass von der Erhebung des bisherigen Extrabeitrags Schweinfurts nunmehr Abstand zu nehmen sei. In diesem Jahre betrug das Fondsvermögen 47560.67 Mk. Am 10. November 1886 wurden als Verwaltungsmitglieder des Fonds an Stelle der verstorbenen Lämmlein Mohrenwitz und Gerson Hirsch gewählt: Philipp Salzer als Kassier und Emil Heimann als Beisitzer.

Philipp Salzer führt seitdem in mustergiltiger Weise, also schon 28 Jahre, das Amt des Kassiers.

Im Jahre 1877 wurde bei der Umrechnung in die neue Währung der Gehalt des Distriktsrabbiners auf 1801.20 Mk. normiert, der Gulden zu 1.70 Mk. berechnet. Davon werden seitdem 1440 Mk. als Gehaltsbezüge und 360 Mk. für Regie-

und Reisekosten aus dem Fonds gedeckt (seit 1909 480 Mk. als Kostenaversum), während der Staat einen Zuschuss zum Gehalt von 403.66 Mk. pro anno gewährleistet.

Nach des Distriktsrabbiners Lebrecht Tod trat sein Nachfolger als Vorsitzender in die Verwaltung ein. Ihm gelang es, im Jahre 1892 nach vielen vergeblichen Versuchen für den Distriktsrabbinatsfonds bis zum Betrag von 1440 Mk. Steuerfreiheit zu erlangen. Seit der neuen Steuergesetzgebung 1911/12 ist der Fonds als Pfründestiftung ganz steuerfrei.

Seit dem Jahre 1894 bezieht der Distriktsrabbiner eine persönliche Zulage von 400 Mk. (Teuerungszulage) und von 300 Mk. (Wohnungsgeldzulage) vom Distrikt; diese Zulagen können nicht aus dem Fonds bestritten werden, sondern werden durch Repartition aufgebracht. Gleichzeitig mit diesem Beschluss wurden auch die Dimissorialgebühren bei Trauungen von 12 Mk. auf 20 Mk. erhöht. Das Vermögen des Fonds beträgt pro 1912 51420.12 Mk. und ist in Hypotheken und mündelsicheren Papieren angelegt.

An Inventar besitzt der Distriktsrabbinatsfonds folgende Objekte:

1. Einen im Arbeitszimmer des Distriktsrabbiners befindlichen Aktenschrank.
2. Die Sammlung des Amtsblatts des Kultusministeriums von 1865—1875, von 1878—1913, ferner das Kreisamtsblatt von Unterfranken vom Jahre 1880.
3. Heimberger, die staatsrechtliche Stellung der Juden in Bayern, I. u. II. Auflage.
4. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im dies-rheinischen Bayern, I. Band.
5. Aurich, Statistisches Handbuch für Unterfranken (1902).
6. Englmann, Bayrisches Volksschulrecht, 5. Auflage.
7. Des Königreichs Bayern Verfassungsgesetze, Stahel'sche Sammlung. Nr. 7, 4. Auflage.
8. Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dez. 1911.

Da der Distriktsrabbiner dank der ihm von der Muttergemeinde zugesprochenen Gehaltszulagen ein Einkommen von mehr als 5000 Mk. bezieht, ausserdem Mitglied der Pensions- und Reliktenkasse bayer. Rabbiner ist, so fällt er nicht mehr unter die Verpflichtungen des Versicherungsgesetzes für Privatbeamte.

Durch Ministerial-Entschiessung vom 9. April 1911 Nr. 2270 ist bei einer Neubesetzung des Rabbinats eine Minderung des Staatszuschusses um 39.30 Mk. in Aussicht genommen.

Zum Schlusse dieses Kapitels darf wohl ausgesprochen werden, dass die frühzeitige Sistierung der Erhebung des 1^o/_n der Mitgift bei Verheirathungen ausserordentlich zu bedauern ist. Eine Weiterzahlung für wenige Jahre hätte die im Jahre 1894 notwendig gewordene Repartition der Zulagen für den Distriktsrabbiner sicher überflüssig gemacht. Es wäre sehr zu wünschen, wenn durch Verstärkung der Mittel des Fonds diese Repartition wieder in Wegfall kommen könnte.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3—5
I. Die jüdische Gemeinde Schweinfurt im Mittelalter	6—8
II. Die Vorgeschichte der neuen Gemeindegründung	9—10
III. Das Distriktsrabbinat	11—14
IV. Die Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde	14—19
V. Die gottesdienstlichen Verhältnisse der neuen Kultusgemeinde	20—23
VI. Die Orgel und der Chor	24—26
VII. Die Statuten der Gemeinde	27—31
VIII. Die Synagogenordnung	32—34
IX. Die finanziellen Verhältnisse	35
X. Der Mitgliederstand	36
XI. Der Religionsunterricht	37—40
XII. Das Amt der Schechitoh und des Kultusdieners	41—43
XIII. Das Schulgebäude und die übrigen Kultusräume	44—45
XIV. Der Friedhof und die Leichenhalle	46—50
XV. Die Armen- und Wanderer-Unterstützungskasse	51—52
XVI. Die Stiftungen und Kassen der Gemeinde und ihre Verpflichtungen	53—56
XVII. Die Schenkungen für das Gotteshaus und die übrigen religiösen Institute	57—59
XVIII. Wohltätigkeit	60—61
XIX. Anteilnahme an den Fragen und Interessen der Gesamtheit	62—64
XX. Die Vereine der Gemeinde	65—72
1. Der Frauenverein	65—68
2. Der israelitische Wohltätigkeitsverein (Chebroh)	68—70
3. Der Verein für jüdische Geschichte und Literatur	70—71
4. Der Synagogenbauverein	71—72
XXI. Der Distriktsrabbinatsfonds	73—77